Die Exterritorialität der Gesandten, insbesondere ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

August Agath.

Breslau 1911.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.

Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Meiner Mutter und dem Andenken
meines verstorbenen Vaters.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0048

Inhaltsverzeichnis.

A. I. Abschnitt:

Geschichtlicher Teil.

Seite

§ 1. I. Die Gesandten 1

§ 2. II. Die Exterritorialität 8

B. II. Abschnitt:

Dogmatischer Teil.

§ 3. I. Unverletzlichkeit u. Exterritorialität im allgemeinen 14

II. Exterritorialität im besonderen.

§ 4. 1. Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates 17

§ 5. a) Die Befreiung des Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates 19

§ 6. b) Die Befreiung des Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates 50

§ 7. 2. Die Befreiung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung 65

§ 8. 3. Die Befreiung von der Finanzhoheit 68

§ 9. 4. Befreiung von der Kirchenhoheit 72

§ 10. III. Dauer der Exterritorialität 74

Literaturverzeichnis.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich. Bd. II der Taschenausgabe der Österreichischen Gesetze. Wien 1880.

Archiv für öffentliches Recht. Herausg. von Laband und Stoerk. 5. Bd. Freiburg 1890.

Alt, Dr. L.: Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechts. Berlin 1870.

Bar, von: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.

Bar, von: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. Hannover 1889.

Bar, von: Internationales Privatrecht in v. Holtzendorffs Encyklopädien der Rechtswissenschaft. 5. Aufl. Leipzig 1890.

Beling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. Breslau 1896.

Binding: Handbuch des Strafrechts. I. Bd. Leipzig 1885.

Berner: Wirkungskreis des Strafgesetzes. Berlin 1853.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1878.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Dr. iur. Grah. Berlin 1904.

Brie, Dr. S.: Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie und Fleischmann. Heft 23. Breslau 1910.

Bulmerincq: Völkerrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. I. Freiburg und Tübingen 1884.

Bulmerincq: Exterritorialität in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Leipzig 1880.

Busch: Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Herausgegeben von H. Busch. Bd. IV, XI, XIX.

Bynkershoek: Deforo competente legatorum tam civili quam criminali liber singularis. In den Opera omnia. Tom. II. No. VII. Lugduni Batavorum 1767.

Calvo: Le droit International. Bd. I. Paris 1880.

Deutsche Juristenzeitung, herausg. von Laband, Staub, Stenglein. Jahrg. 5.

Dumont: Über die sogenannten Nebenrechte der diplomatischen Agenten. Bern 1908.

Fleischmann: Über Theorien der Gesandtenexterritorialität. München 1909.

Foelix: Traité du droit International privé. Bd. I. Paris 1866.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1908.

Gareis: Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Gaupp-Stein: Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Tübingen 1906.
Geffcken: Das Gesandtschaftsrecht in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. 3. Bd. Hamburg 1887.
Gentilis: Delegationibus libri tres Hannoviae 1607.
Gottschalk: Die Exterritorialität der Gesandten. Berlin 1876.
Grotius: De iure belli ac pacis libri tres. Ausgabe von Gr. Barbergratius und Gronovius. Leipzig 1758.
Hartmann: Die Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hannover 1874.
Harburger: Der strafrechtliche Begriff im Inland. Nördlingen 1882.
Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. Ausg. Bearb. von Geffcken 1882.
Hentig: Die Exterritorialität in ihrer modernen Rechtserscheinung, als Manuskript gedruckt.
Heyking: L'Exterritorialité. Berlin 1889.
Holtzendorff: Das europäische Völkerrecht, bearb. von Stoerk in Holzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig 1890.
Hübler: Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität. Berlin 1900.
Jellineck: System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen 1905.
Jettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Wien und Leipzig 1893.
Klüber: Europäisches Völkerrecht. 2. Aufl. Rev. von Morstadt. Heidelberg 1847.
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausg. von Brinz und Seidel. Bd. 24. München, Leipzig 1882.
Krauske: Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815/18. Leipzig 1885.
Krieß: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg 1892.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 3/4. Bd. Tübingen und Leipzig 1901.
Laurent: Le Droit civil international. 8.Vol. Paris et Bruxelles 1880/82.
Loening, C.: Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne. Halle 1903.
Lovisioni: Die Gesandtenrechte. Wien 1887.
Liszt, von: Das Völkerrecht. 6. Aufl. Berlin 1910.
Liszt, von: Das Völkerrecht in Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft.
Liszt, von: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 9. Auflage. Berlin 1899.
Marquardsen: Exterritorialität im Staatslexikon von Rotteck und Welker. 3. Ausg. 5. Bd. Leipzig 1861.
Martens, Ch. de: Le guide Diplomatique. 5. Ed. von Geffcken. 1/2. Bd. Leipzig 1861.
Martens, G. F. von: Précis du droit des gens moderne de l'Europe, fondis sur les traités et l'usage. Paris 1864.
Martens, G. F. von: Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm. Berlin 1886.

Marx: Die gerichtlichen Exemtionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Auslande. Tübingen 1895.
Miruß: Das europäische Gesandtschaftsrecht. Leipzig 1847.
Nys: Les origines du droit international. Bruxelles-Paris 1894.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. I. Berlin 1897.
Pakassy: Über die Gesandschaftsrechte. Wien 1775.
Pinheiro-Ferreira: Noten zu Martens Précis du droit desgens moderne de l'Europe. 2. Vol. 2. Bd. Paris 1864.
Oppenheim: System des Völkerrechts. 2. Ausg. Stuttgart und Leipzig 1866.
Phillimore: Commentaries upon international law. 3. Ed. London 1879/82.
Plumon: Die französische Rechtsprechung im Gebiete des Konsular- und Gesandtenrechts. Heidelberg 1906.
Püttlingen: Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts. Wien 1878.
Reimers: Kritische Bemerkungen zur Exterritorialitätslehre. Wien 1908.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1899.
Schlesinger: Die Exterritorialität der diplomatischen Agenten. Rostock 1903.
Seuffert: Kommentar zur Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Nördlingen 1879.
Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1910.
Stoerk: Staatsuntertanen und Fremde in v. Holtzdorffs Handbuch des Völkerrechts. 2. Bd. Hamburg 1887.
Ullmann: Völkerrecht. Tübingen 1908.
Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts.
Vattel: Le droit des gens. Paris 1863.
Wheaton: Eléments du droit international. Leipzig 1874.
Wilmowski, von, Levy: Kommentar zur Zivilprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1895.
Ziemßen: Beitrag zur Kasuistik der Lehre von der Exterritorrialität der gesandtschaftlichen Funktionäre. Greifswald 1899.
Zorn, Albert: Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. 1903.
Zorn, Philipp: Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht. In Hirths Annalen für das Deutsche Reich. Jahrgang 1882.
Zorn, Philipp: Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1897.

A.
I. Abschnitt.

Geschichtlicher Teil.

§ 1.

Die Gesandten.

Obgleich die Völker des Altertums in nationaler Abgeschlossenheit lebten, so war es doch nicht ganz zu vermeiden, daß sie hier und da miteinander in Berührung traten, sei es, daß der Grund in friedlicher Annäherung lag oder in hartem Kampf um Macht und Herrschaft. Wollten nun die Staaten miteinander verhandeln, so bedurften sie dazu gewisser Organe, da eine Unterhandlung eines ganzen Volkes mit einem anderen nicht denkbar ist. Von diesen Organen hören wir allgemein schon bei allen intelligenteren Völkern des Altertums. „Das Bedürfnis solcher nationaler Mandatare ist so unabweislich für jedes Gemeinwesen, welches aus der Barbarei herausgetreten ist, daß wir dieselben auch da finden, wo sonst die Isolierung Grundsatz ist, und die Völker wesentlich nur im Kriege zusammentreffen.“[1]) Selbstverständlich waren solche Gesandtschaften auf einzelne Fälle beschränkt, sie wurden nur ad hoc geschickt und das Institut der ständigen Gesandtschaft war damals völlig unbekannt, ja auch undenkbar bei dem mangelnden Bedürfnis eines regulären internationalen Verkehrs.[2]) Es ist also das Institut der Gesandtschaften so

[1]) Geffcken, § 142 S. 606.

[2]) Über die Entwicklung des Gesandtschaftswesens vgl. Alt, S. 7 ff.; Hübler, § 4 ff.; Zorn i. Hirths Ann., S. 82 ff.; Miruß, S. 3 ff.; Heffter, § 6; Schlesinger, S. 1 ff.; Gottschalk, S. 1 ff.; Geffcken, § 142 ff.; Dumont, S. 5 ff.; Hartmann, S. 82 ff.

alt, wie die sogenannte Weltgeschichte.[1]) Schon das alte Testament enthält mehrere Stellen, die darauf hinweisen, daß das Gesandtschaftswesen bekannt war. Die erste Gesandtschaft der Israeliten war diejenige, welche an Sihon den König der Amoriter zu Hesben gesandt wurde.[2]) Gesandte des Moses bitten den König der Edomiter um Bewilligung des Durchzugs durch sein Land.[3]) Auch David empfängt Gesandte und entsendet solche. Ebenso hören wir von den Chinesen, daß sie bereits im Jahre 64 v. Chr. die erste Gesandtschaft ins Abendland entsandten. Auch bei den Ägyptern war die Absendung und Annahme von Gesandten nicht selten, und bei ihnen sehen wir schon, daß sie gewisse Vorrechte hatten. Sie wurden geradezu als heilige Personen betrachtet.

In umfassenderen Gebrauche war das Gesandtschaftswesen schon bei den Griechen; so schickten sie vor Beginn eines Krieges Gesandte ab, um wenigstens den Versuch zu machen, Abstellung von Beschwerden, Genugtuung und Ersatz zu erreichen. Sie waren ursprünglich Priester und wurden, als unter des Zeus unmittelbarem Schutz stehend, angesehen und galten darum für heilig und unverletzlich.[4]) Wir vermissen jedoch bei ihnen wie bei den anderen bisher erwähnten Völkern bestimmte Normen, denen das Gesandtschaftswesen unterlegen hätte. Eine richtige Ausbildung erhielt dasselbe erst bei den Römern. Sie traten nach der Gründung ihres Gemeinwesens verhältnismäßig früh in Beziehungen zu anderen Völkern, und zwar in Kriegs- wie in Friedenszeiten. Die Römer errichteten das Kollegium der Fecialen, denen es oblag, Gesandte fremder Völker zu empfangen, über Krieg, Frieden und Bündnisabschlüsse Rat zu erteilen. Daneben wurden dieselben als Botschafter an andere Völker entsandt, sowohl in Kriegs-, als in Friedensangelegenheiten und hatten im ersteren Falle den

[1]) Calvo I, § 421.
[2]) 4. Mos. 21, 21.
[3]) 4. Mos. 20, 14.
[4]) Alt, S. 7 ff.

Krieg, unter vorgeschriebenen religiösen Zeremonien anzukündigen und Genugtuung zu fordern. Die einzelnen, sich bei dem öfteren Verkehr herausstellenden Grundsätze wurden von ihnen aufgezeichnet und dienten als Richtschnur für künftige Fälle. Von diesem ius feciale, einem Komplex von Sakralvorschriften, ist allerdings nichts erhalten geblieben. Im Laufe der Zeit löste sich, wie das römische Zivilrecht, so auch das öffentliche Recht, von den Sakralvorschriften los. Die Unverletzlichkeit der Gesandten, die früher als eine Vorschrift göttlichen Rechtes galt, wurde jetzt vom Staate als allgemein verbindlicher Rechtssatz sanktioniert.[1])

Bei den Germanen war das Gesandtschaftswesen wenig ausgebildet. Bei ihnen wurden anfangs wichtige Verhandlungen durch persönliche Zusammenkünfte der Herrscher geführt. So berichtet Tacitus, daß die beiden Cheruskerfürsten Arminius und Flavus auf beiden Ufern des Flusses zur Unterredung zusammenkamen, und daß Civilis mit dem römischen Feldherrn auf einer in der Mitte zerschnittenen Brücke verhandelte. Diese Sitte erhält sich noch bis in die deutsche Kaiserzeit. Indessen kam bald auch die Beschickung durch Gesandte auf. Ihre Anlehnung an fremde, sicher römische Gewohnheiten liegt offen darin, daß man auch im Frankenreich vorzugsweise höhere Geistliche mit politischen Missionen betraute, weil man gerade diese für besonders befähigt zu solchem Amte hielt. Das ganze Mittelalter hindurch lebten die Vorrechte der Gesandten eigentlich nur in der Tradition, welche zudem nicht einmal von allen Völkern anerkannt und geachtet wurde. Von einem schriftlich fixierten Gesandtschaftsrecht können wir das ganze Mittelalter hindurch nicht sprechen; nur vereinzelte Bestimmungen finden wir hier und da, dagegen bestand ein eigentliches Gesandtschaftsrecht noch nicht.

Wie schon oben hervorgehoben, wurden im Altertum die Gesandten nur ad hoc entsandt, aber seit dem Fortschreiten

[1]) Alt, S. 9; Bynkershoek, Kap. 5.

der Zivilisation wurden sich die Völker allmählich bewußt, daß ihre geistigen und materiellen Interessen festere Beziehungen zu den Nachbarstaaten verlangten; so entstanden denn nach und nach ständige Gesandtschaften. Von vielen Schriftstellern[1]) wird behauptet, daß die ersten stehenden Gesandtschaften von den Päpsten ausgegangen seien; diese unterhielten allerdings am byzantischen Hofe und im fränkischen Reich zur ständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten besondere Beamte, „reverendissimi apocrisiarii“ oder „responsales ecclesiasticorum negotiorum“ genannt. Diese sind jedoch, obgleich sie bei der steigenden Macht der Päpste immerhin auch in weltliche Angelegenheiten eingriffen, doch nicht als Gesandte zu betrachten, weil sie einfach kraft päpstlicher Vollmacht handelten und nicht bei den weltlichen Fürsten als Vertreter der Kurie beglaubigt waren.[2] Vielmehr ist maßgebend für die Entwickelung der ständigen „weltlichen Gesandtschaften“ der seit Mitte des 15. Jahrhunderts sich einbürgernde Brauch der italienischen Staaten, gegenseitig ständige Gesandtschaften zu bestellen.[3] Die zahlreichen italienischen Städterepubliken unterhielten schon seit dem 13. Jahrhundert einen lebhaften diplomatischen Verkehr untereinander. Zunächst aus Handelsinteressen entstanden, nahmen diese Gesandtschaften bald politischen Charakter an. Allen Städten voran ging Venedig; hier war das Gesandtschaftswesen am besten organisiert. Bekannt ist uns als ältester Fall einer ständigen Gesandtschaft diejenige aus dem Jahre 1455, die der Herzog Franz Sforza von Mailand bei der Republik Genua unterhielt und zwar tat er es in der Absicht, von nun an sich bei der Republik Genua durch einen residierenden Gesandten vertreten zu lassen.[4]) Von diesen Staaten, vornehmlich von Venedig wurden auch zuerst residierende Gesandte an die Höfe der

[1]) Martens-Bergbohm II, S. 16; Gareis, S. 99; Liszt, § 14; Schlesinger, § 11; Alt, § 7.

[2]) So Hübler, § 4; Geffcken, § 145.

[3]) Nys, p. 297.

[4]) Krauske, S. 30.

größeren europäischen Staaten (Spanien, Frankreich, England, Deutschland) gesandt. Auf diese Weise verbreitete sich das Institut der ständigen Gesandtschaft von Italien über West- und Mitteleuropa, Ende des 16. Jahrhunderts bereits zu den nördlichen Staaten.

Wenn auch nur widerwillig, so folgten doch viele Mächte dem Beispiele Italiens und anderer Nationen und dem Zwange der Verhältnisse, als sie dauernde Gesandtschaften zuließen. Überall begegnete die neue Einrichtung tiefem Mißtrauen, so daß es zunächst fraglich war, ob sie sich auf die Dauer erhalten würde. Die Herrscher, welche selber es liebten, Gesandte an andere Höfe zu schicken, empfingen nur ungern solche, weil sie sie als Kundschafter und Spione betrachteten; aus diesem Grunde wurden sie häufig auch streng bewacht. Charakteristisch für die geringe Neigung zu den Gesandten ist eine Äußerung Philipps von Commines, daß Gesandtschaften um so angenehmer wären, je kürzere Zeit sie im Lande weilten. Auch bezeichnet er die Gesandten als Spione, die man sogleich nach Erledigung ihres Auftrags zurückschicken sollte. Ebenso bezeichnend ist der Rat Ludwig XVI. an seinen Gesandten: „S'ils vous mentent, mentez leur encore plus.“ Trotz allen Mißtrauens und Hasses aber machte die ständige Diplomatie doch gewaltige Fortschritte.[1])

Fast vollends wurde das Institut der ständigen Gesandtschaft eingeführt mit dem Abschluß des westfälischen Friedens von 1648,[2]) der das System des politischen Gleichgewichts in Europa befestigte. Für die Ausbildung des Instituts war von großer Bedeutung der Kardinal Richelieu,

---

[1]) Fleischmann, S. 37 ff.; Reimers, S. 11; Hübler, § 4.

[2]) Vgl. Ch. de Martens, I § 1: „C'est depuis la paix de Westphalie et celle d'Utrecht, et plus encore à dater du ministère du cardinal de Richelieu, que l'Europe se trouva sous l'influence d'une foule d'agens diplomatiques mis en action perpétuelle par la politique remuante de ce ministre; et cet ordre de choses s'étant développé de plus en plus, les nations se trouvent aujourd'hui sur la surveillance constante et active de la diplomatie.“

der in Frankreich die Zügel der Regierung ergriffen hatte. Von dieser Zeit an haben sich besondere Sitten und Gebräuche ausgebildet in bezug auf die Absendung, Annahme, den Rang und die Rechte der Gesandten.[1]) Rußland und die Pforte verhielten sich am längsten ablehnend gegen das Institut der Gesandtschaften; der Große Kurfürst versuchte vergeblich den Zaren zur Zulassung ständiger Gesandtschaften in seinem Reiche zu bestimmen. Erst unter Peter dem Großen trat ein Umschwung ein und seitdem ist auch Rußland in geregelten diplomatischen Verkehr eingetreten. Die Pforte entsandte Gesandte erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, während sie schon früher solche empfing.

Heute stehen alle Staaten, die Anspruch auf Zivilisation machen, in diplomatischem Verkehr zueinander. Man hat die Notwendigkeit erkannt, sich von den Zuständen und Machtverhältnissen anderer Staaten und von den Zielen ihrer Politik zuverlässige Kenntnis zu verschaffen; die ständigen Gesandtschaften haben hauptsächlich den Zweck, die friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten zu erhalten und zu pflegen, alle Interessen ihres Heimatstaates bei dem Empfangsstaate zu wahren, eventuell entstandene Mißverständnisse zu beseitigen, entstandene Differenzen auf gütlichem Wege beizulegen, die einzelnen Untertanen zu vertreten und ihnen Schutz zu gewähren.

Grundsätzlich sind die Gesandten aller Staaten pares inter se. Dies resultiert schon aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der wechselseitigen Anerkennung der Souveränität aller Staaten. Unterschiede können sich nur ergeben in bezug auf Beglaubigung, Zeremoniell und Repräsentanz. Das Altertum kannte noch keine Rangeinteilung der Gesandten, es gab nur legati (bei den Griechen πρέσβεις) und deren Begleiter comites. Im Mittelalter wurden die Organe internationaler Völkervermittelung je nach der Ausdrucksweise der einzelnen Staaten „Gesandte“ oder „Botschafter“

[1]) Vgl. Alt, § 7; Martens, § 6; Ullmann, § 44.

genannt; eine Rangordnung unter ihnen kannte man jedoch nicht.[1]) Erst seit der Einführung ständiger Missionen erscheinen in Europa neben den Botschaftern (Ambassadeurs) Diplomaten mit anderen Benennungen wie Residenten (Résidents) und Geschäftsträger (agents chargés d'affaires). Der juristisch wesentliche Unterschied zwischen diesen Klassen ist völlig unbestimmt. Es entstand nun dort, wo mehrere solcher Gesandten, die ursprünglich gar nicht einmal der Art nach, sondern nur in der Bezeichnung verschieden waren, fortwährend Streitigkeiten darüber, wer als höher im Range anzusehen sei und wem der Vortritt oder Vorsitz gebühre. Diese Streitigkeiten fanden ihre endgültige Erledigung durch den Wiener Kongreß. Hier errichteten die Bevollmächtigten jener Mächte, die den Pariser Frieden von 1814 unterzeichnet hatten, das Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März 1815, mit der Aufforderung an die übrigen gekrönten Häupter, dasselbe ebenfalls anzunehmen. Das Reglement (Annexe XVII. à l'acte du Congrès de Vienne) kennt drei Klassen:

1. Botschafter, Legaten und Nuntien (Ambassadeurs, Légates, nonces);
2. Gesandte i. e. S.: die bevollmächtigten Minister, die ordentlichen und außerordentlichen Gesandten und die Internuntien (envoyés, ministres ou autres accrédités auprès des souverains, internonces);
3. Geschäftsträger (chargés d'affaires accrédités auprès des ministres des affaires étrangères).

Durch das Reglement des Aachener Kongresses vom 21. November 1818 wurde noch eine vierte Klasse geschaffen, nämlich die Ministerresidenten (ministres-résidents), die zwischen den beim Souverän beglaubigten Ministern und den Geschäftsträgern rangieren sollten. Diese Einteilung ist im Laufe der Zeit von allen zivilisierten Staaten angenommen worden.

[1]) Zu folgendem siehe Alt, § 10; Fleischmann, S. 24 ff.; Martens-Bergbohm, II § 9; Schlesinger, S. 12 ff.; Gareis, § 37.

§ 2.

Exterritorialität.

Die Zeit liegt weit zurück, in der die Ausnahmestellung der Vermittler unter den Völkern ihren Ursprung nimmt. Fast alle Völker des Altertums, die eine höhere Kultur aufweisen, wie Ägypter, Griechen und Römer, waren schon zeitig zu der Einsicht gelangt, daß nur dann Gesandte ihre Missionen erschöpfend ausführen könnten, wenn sie völlig frei wären von jedem störenden Einfluß der Staatsgewalt des fremden Volkes, zu dem sie entsandt waren. In jenen Zeiten, in denen die Gesandtschaften nur äußerst selten waren und meist nur aus kriegerischen Anlässen stattfanden, gab es noch keine festen Normen, nach denen die Vertreter des fremden Souveräns odes Staates vom Empfangsstaat behandelt wurden. Doch das Altertum, das überhaupt seine Anschauungen, solange die Rechtsidee noch keine festen Wurzeln gefaßt hatte, durch Anwendung religiöser Formen darzulegen bemüht war, sah in ihnen heilige Personen — quia sancti habentur[1]) —, deren Verletzung ein Verbrechen gegen die Götter war. Aus jener Unverletzlichkeit der Gesandten im Altertum hat sich dann in der Folgezeit, als sich das öffentliche Recht von Sakralvorschriften losgelöst hatte, in den Staaten, die schon eine festere Rechtsgestaltung besaßen, eine rechtlich anerkannte Ausnahmestellung gebildet. Diese bestand nun nicht mehr bloß in der Unverletzlichkeit, sondern in allgemeiner Befreiung von der Hoheit des Empfangsstaates.

Als nun im Mittelalter bei dem stetig wachsenden Bedürfnis nach Annäherung auch die Gesandtschaften häufiger wurden, fanden sich bald auch Schriftsteller, die jene bisher gewohnheitsmäßig vom Empfangsstaat gewährte Ausnahmestellung der Gesandten schriftlich fixierten. Unter ihnen ist zunächst zu erwähnen Albericus Gentilis[2]) (1552—1608). Er und eine Reihe anderer Schriftsteller haben das Ge-

[1]) Dig. 50, 7, 17.

[2]) Albericus Gentilis, De legationibus libri tres.

sandtschaftsrecht behandelt; meist beschränkten sich die Abhandlungen aber auf Bearbeitungen der römisch-rechtlichen Gedanken. Ihnen folgte Hugo Grotius (1583—1645), der mit Recht immer als „Vater des modernen Völkerrechts“ bezeichnet wird, da er der erste war, welcher ein System des Völkerrechts aufstellte. Er behandelt im zweiten Buch des berühmten Werkes „De iure belli ac pacis“ das Gesandtschaftsrecht, aber ziemlich kurz. Er schuf aus der Bezeichnung „Exterritorialität“, wenn sie auch hier und da in der Literatur schon früher erschienen war, einen wissenschaftlichen Begriff von rechtlichem Wert. Er definiert sie folgendermaßen:[1])

„Omnino tamen censeo placuisse gentibus ut communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem eius loci territorio subiicet exceptionem pateretur in legatis, ut qui sicut fictione quadam habentur pro personis mittentium . . . ., ita etiam fictione simili constituerentur quasi extra territorium unde et civili iure populi, apud quem vivunt, non tenentur.“ Er ist also der erste, der die Ausnahmestellung mit der Fiktion zu erklären suchte, daß der Gesandte jene deshalb genieße, weil er in den Aufnahmestaat als nicht eingetreten gelte. Diese mit dem Begriff Exterritorialität verknüpfte Fiktion, wonach unterstellt wurde, daß die die Ausnahmestellung genießenden Personen so anzusehen seien, als befänden sie sich extra territorium,[2]) wurde von Bynkershoek[3]) (1673—1743) weiter fortgebildet. Er hat sich als erster von dem Bande römischer Gesetzesvorschriften befreit; er wies darauf hin, daß die ganze Lehre der Gesandtenrechte aus den Prinzipien des positiven Völkerrechts zu entwickeln seien. Er und andere Juristen nach

[1]) Grotius, De iure belli et pacis II, 18 § 4.

[2]) Siehe Ziemßen, S. 18.

[3]) Bynkershoek, De foro competente legatorum Cap. 10: „Legatus domicilium non mutat, nec forum mutasse intelligendum est atque eo convenietur in loco, unde profectus est . . . Necque legatus ibi conventus excipiet se . . . abesse . . . cum fictione iudicis habeatur pro praesente.“

Grotius erweiterten die Fiktion dahin, daß die bevorrechtigte Person als im Heimatstaate verblieben gelten sollte.

Jene Fiktion wirkt bis in die neueste Zeit hinein und hat die Wissenschaft bis heute nicht völlig zur Ruhe kommen lassen. Anhänger von Grotius und Bynkershoek sind u. a. Phillimore, Oppenheim, Foelix, Wheaton, Calvo, Berner, Püttlingen, Mirus und Gottschalk. So betrachtet z. B. G. F. von Martens[1]) den Gesandten: „Comme s'il n'avait point quitté l'état qui l'envoie et continuait à vivre hors du territoire dans lequel il réside." Foelix[2]) erklärt den Begriff Exterritorialität, in dem er von dem exterritorialen Souverän sagt: „Bien qu'il soit temporairement sur le territoire d'une autre puissance, il est censé néanmoins par une fiction du droit de gens moderne de l'Europe se trouver toujours dans son propre territoire et jouit de toutes les prérogatives inhérentes à sa souveraineté, et comme l'ambassadeur ou le ministre représente jusqu'à un certain point la personne du souverain, dont il est fondé de pouvoirs, il est consideré pendant toute la durée de sa mission, comme s'il n'avait point quitté l'Etat, dont il est l'envoyé, et comme s'il remplissait son mandat hors du territoire de la puissance, auprès de la quelle il est accredité."

Miruß[3]) sieht den Gesandten infolge des Vorrechts der Exterritorialität so an, „als wenn er das Gebiet der Macht, welche ihn abgesendet hat, gar nicht verlassen hätte, also als wenn er außerhalb des Gebietes lebte, in welchem die gesandtschaftlichen Funktionen ihm seinen Aufenthalt anweisen".

Phillimore sagt von der Exterritorialität:[4]) „When it had become a custom of universal observance among nations (placuisse gentibus ut communis mos) that the ambassadorial representative should be considered fictione quadam,

[1]) Martens, G. F. von, Précis § 215.
[2]) Foelix I, § 209.
[3]) Miruß, § 342.
[4]) Phillimore, II. Cap. 8, 179.

in the presence himself of the august Principal, the advance was not difficult to another usage, which, »fictione simili« considered the representative as being »quasi extra territorium«.“ Auf diesem Standpunkt stehen auch England, Amerika und die Vatikanische Staatskanzlei.[1]) Die Anhänger der Fiktionstheorie sind der Anschauung, daß die Fiktion der Exterritorialität zur Erklärung und Begrenzung der gesandtschaftlichen Rechtsstellung unersetzlich sei. Von vielen Juristen ist jedoch der Kampf gegen die Exterritorialität aufgenommen worden; zu ihnen gehören Ch. v. Wolff und die beiden Cocceji. Der ältere von ihnen[2]) hält es für widersinnig, den Gesandten ein Privileg einzuräumen, das über die schon durch die Vernunft gewährte Unverletzlichkeit hinausgehe. Am schärfsten geht Laurent[3]) gegen die Exterritorialität vor. Er erklärt sich im dritten Bande seines internationalen Zivilrechts nicht nur gegen die „fiction absurde“, sondern auch gegen alle unter diesem Ausdruck zusammengefaßten Immunitäten; er bezeichnet die Exterritorialität als ein Überbleibsel des Absolutismus, zu dem man gekommen sei; „grâce au fêtichisme de la royauté“.[4]) Gemäßigter sind Pinheiro-Ferreira,[5]) Esperson,[6]) Ortolan, Pradier-Fodéré. Die neueste Literatur, die sich überhaupt einer Fiktion auf dem Gebiete des Rechts wenig hold zeigte, hat die Fiktion als solche verworfen. „Die juristische Welt“, so sagt Jellinek,[7]) „ist eine Welt der Abstraktionen, nicht der Fiktionen. Der Abstraktion liegen reale Vorgänge in der Welt des äußeren und inneren Geschehens zugrunde, die Fiktion hingegen setzt an Stelle des natürlichen einen ersonnenen Tatbestand und setzt ihm den ersteren gleich. Die Abstraktion beruht auf dem Geschehenen, die Fiktion auf dem Erfundenen.“

[1]) Hübler, S. 63.
[2]) Dissertatio de lagato Cap. II, § 3.
[3]) Bd. III, § 12 ff.
[4]) Schlesinger, S. 19.
[5]) Noten zu Martens „Précis“ II, §§ 171, 215.
[6]) Bd. I, § 150 ff.
[7]) S. 17.

Würde man sich zur Fiktionstheorie bekennen, so würde der Aufenthaltsstaat dem Gesandten gegenüber seine Staatsgewalt überhaupt nicht ausüben können, ebenso könnten keinerlei Rechtsverhältnisse des Gesandten oder der durch ihn exterritorial gemachten Gegenstände der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates unterworfen werden; das ginge aber ohne Zweifel zu weit.

So wird die Fiktion von vielen Schriftstellern verworfen, so von Heffter, de Heyking,[1]) Bluntschli,[2]) Bonfils,[3]) F. v. Martens,[4]) v. Bar,[5]) Klüber,[6]) Zorn,[7]) Heffter-Geffcken,[8]) v. Bulmerincq.[9]) Sie behalten die Bezeichnung Exterritorialität ihrer Anschaulichkeit und Kürze halber bei, bleiben sich aber dabei bewußt, daß der Ausdruck nur bildlich zu verstehen ist. So heißt es z. B. bei Bluntschli:[10]) „Die Fiktion der Exterritorialität ist nicht der Grund der Exemtion von fremder Staatsgewalt, welche jene Personen im fremden Lande genießen, sondern nur eine bildliche Darstellung dieses Ausnahmerechtes.“[11])

Bei den Beratungen des Instituts für internationales Recht über die diplomatischen Immunitäten ist insbesondere von Renault und Fusinato der Gebrauch des Ausdrucks Exterritorialität gerügt und dessen Beseitigung aus den Beschlüssen des Instituts vorgeschlagen worden.[12]) Indessen wurde der Ausdruck auf Grund der Ausführungen von Lehr (Annuaire XI p. 420 und XII p. 262 sq.) beibehalten

[1]) Heyking, S. 20 ff.
[2]) Bluntschli, § 135.
[3]) Bonfils, S. 373.
[4]) v. Martens II, S. 48.
[5]) v. Bar, Th. und Pr. II. S. 635.
[6]) Klüber, § 204.
[7]) Zorn, S. 82.
[8]) Heffter-Geffcken, S. 440.
[9]) v. Bulmerincq, in Holtzendorffs Rechtlexikon, S. 770.
[10]) Bluntschli, S. 121.
[11]) Ähnlich Marquardsen im Staatslexikon von Rotteck und Welcker, S. 211.
[12]) Marx, S. 2, 63. 64, schlägt ebenfalls Beseitigung des Ausdrucks Exterritorialität vor.

und zwar, weil er althergebracht ist, außerdem beim Mangel eines anderen zutreffenden Ausdrucks sich brauchbar erweist zur Bezeichnung des Komplexes von Exemtionen und Immunitäten, deren sich nicht jeder Fremde erfreut, vermöge deren aber der Gesandte von der Anwendbarkeit des gemeinen Rechts des Empfangsstaates befreit ist. Immer mehr greift die Anschauung Platz, daß die exterritoriale Person tatsächlich wie jede fremde Person Untertan des Aufenthaltsstaates wird. Nun unterliegen grundsätzlich alle innerhalb eines bestimmten Territoriums befindlichen Personen absolut der betreffenden Staatsgewalt. Den Gesandten gegenüber ist jedoch bald mehr, bald weniger eine Betätigung der Staatsgewalt ausgeschlossen.[1]) So bedeutet nach Bulmerincq[2]) Exterritorialität ein völkerrechtliches Ausnahmeverhältnis bestimmter Personen und Sachen innerhalb eines fremden Staatsgebietes von dessen Staatsgewalt.[3]) Ebenso spricht Schlesinger[4]) dem Gesandten nur eine Reihe von durch den übereinstimmenden Willen der Nationen gewährleisteten Befreiungen von der Staatsgewalt des Empfangsstaates zu. Es schafft also die Exterritorialität eine Ausnahmestellung, sie wirkt Exemtionen; die Summe dieser Exemtionen faßt man zusammen unter dem Namen „Exterritorialität".[5]) Diese Privilegien werden den Gesandten aus Rücksichten internationalen Verkehrs eingeräumt und haben den Zweck, die Unabhängigkeit des Gesandten in der freien Ausübung seines Amtes so vollkommen wie möglich zu sichern. Ein Recht auf solche Privilegien ist aber heute dem Vertreter eines fremden Staates nicht schon deshalb zu gewähren, weil er als Gesandter charakterisiert und beglaubigt ist, es müssen zuvor noch einige Bedingungen

---

[1]) Hübler, S. 91.

[2]) v. Bulmerincq, in Holtzendorffs Rechtslexikon „Exterritorialität", S. 170.

[3]) Ders. Ansicht Bluntschli, S. 135; Geffcken in von Holtzendorffs Handbuch, S. 654; Heyking, S. 38.

[4]) Schlesinger, S. 25.

[5]) Vgl. u. a. Calvo, S. 581; Heyking, S. 20; Ziemßen, S. 13.

erfüllt sein.[1]) Vor allen Dingen muß der Absendestaat das aktive, der Empfangsstaat das passive Gesandtschaftsrecht haben. Unter aktivem Gesandtschaftsrecht ist nach F. v. Martens zu verstehen „Das Recht des Staates, seine Vertreter im Auslande mit den dieser Kategorie von Personen allgemein zuerkannten Rechten und Vorzügen zu ernennen“; passives Gesandtschaftsrecht ist die Fähigkeit, fremde Gesandte zu empfangen und ihnen die diplomatischen Vorrechte zu gewähren.

B.

II. Abschnitt.

Dogmatischer Teil.

§ 3.

Unverletzlichkeit und Exterritorialität im allgemeinen.

Wie wir also gesehen haben, sind dem Gesandten im Interesse der sicheren und freien Ausübung ihrer gesandtschaftlichen Funktionen gewisse Befreiungen von der regelmäßigen Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt des Empfangsstaates völkerrechtlich anerkannt.

Zunächst genießen die Gesandten das Vorrecht der Unverletzlichkeit. „Ohne diese persönliche Heiligkeit der gesandtschaftlichen Unterhändler würde, so bemerkt sehr richtig Oppenheim,[2]) keine Unterhandlung sicher geführt werden können, würde das Völkerrecht stagnieren.“ Früher hatte jedoch die Unverletzlichkeit eine weit größere Bedeutung wie heut, weil sie früher eine Ausnahme bildete von dem herrschenden Grundsatz der Rechtlosigkeit der Fremden. In den heutigen zivilisierten Staaten gewährleistet ohnehin schon die Rechtsordnung allen in ihrem Territorium weilenden Ausländern Unverletzlichkeit des

[1]) Heilborn, S. 181.
[2]) Oppenheim, S. 215.

Lebens, der Körperintegrität, der Ehre und des Vermögens, so daß also die Unverletzlichkeit des Gesandten nur einen positiv-rechtlich erhöhten Schutz bedeutet. So hat das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches nur eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Gesandten, indem es in § 104 Beleidigungen fremder Gesandten von Privatpersonen unter erhöhte Strafe stellt; die Beleidigungen der Gesandten erscheinen im System der einzelnen strafbaren Handlungen als Eingriffe in die Sphäre des öffentlichen Interesses. Fast sämtliche Staaten bestrafen ausdrücklich die gegen fremde Gesandte begangenen Beleidigungen. So bestraft in Frankreich der Code pénal Art. 84, 85 mit Verbannung unfreundliche, von der Regierung nicht gebilligte Handlungen. Außerdem bestimmt Art. 37 des Gesetzes vom 30. Juli 1881: „Eine öffentlich begangene Beleidigung gegen die Botschafter, Bevollmächtigte, Ministerresidenten, Agenten, die mit der Geschäftsführung betraut sind, oder andere akkreditierte Vertreter bei der französischen Republik wird mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 50—2000 Frcs. oder einer dieser beiden Strafen bestraft.“ Ebenso werden nach dem Gesetz vom 16. März 1893 Beleidigungen eines Botschafters auch ohne Antrag verfolgt und nicht vor den Assisen, sondern vor dem Zuchtpolizeigericht verhandelt.[1]) Auch das Russische Strafgesetzbuch schützt in Art. 261 den Gesandten besonders vor Beleidigungen, ebenso das Österreichische Strafgesetzbuch Art. 494, das belgische Gesetz vom 12. März 1858, Art. 6, 7, das Portugisische Gesetzbuch Art. 159 und das Niederländische Strafgesetzbuch Art. 118, 119, das eine Höchststrafe von 4 Jahren Gefängnis androht.

Die Unverletzlichkeit hat aber auch ihre Grenzen, z. B. kann sich der Gesandte auf seine Unverletzlichkeit nicht berufen, wenn er durch eigenes rechtswidriges Verhalten eine Notwehrhandlung veranlaßt oder wenn er sich ohne zwingenden Grund selbst in die Gefahr begeben hat. Damit

[1]) Hübler, S. 32.

die Gesandten aber in voller Freiheit die Geschäfte ihrer Staaten erledigen können, genügt es nicht, wie Geffcken bemerkt,[1]) daß ihre Person unverletzlich sei, sie müssen auch von der Staatsgewalt des Empfangsstaates befreit sein; diese Befreiungen faßt man zusammen unter den Begriff „Exterritorialität".

Über das Verhältnis von Unverletzlichkeit und Exterritorialität hat von jeher Streit geherrscht. Einige Schriftsteller wie Liszt,[2]) Heffter-Geffcken[3]) fassen die Unverletzlichkeit als Bestandteil der Exterritorialität, andere wie Calvo, Gottschalk als einen bloßen Ausfluß der Exterritorialität auf; und umgekehrt wieder fassen einige Publizisten wie K. v. Martens, Merlin, die Exterritorialität als einen Ausfluß der Unverletzlichkeit auf. Die Engländer, Amerikaner (Phillimore, Kent) identifizieren wiederum beide Begriffe. Deutsche Schriftsteller wie G. F. Martens, Klüber, Miruß, Alt, Oppenheim, Heffter, Bluntschli, v. Holtzendorff, Bulmerincq halten sie auseinander, ohne aber das differenzierende Moment scharf zu markieren.[4])

Worin der Unterschied liegt, sagt sehr treffend Lovisioni:[5]) „Während die Unverletzlichkeit das Verbot, Unrecht zu tun, enthält, so gibt sich die Exterritorialität i. e. S. darin zu erkennen, daß die Rechte der Souveränität, die vom Gesetze bestimmt, von jedermann anerkannt und geachtet, jedem gegenüber wirksam und gültig sind, nicht ausgeübt werden dürfen." Eine treffende Formulierung des Gegensatzes finden wir auch bei Beling:[6]) „Die Unverletzlichkeit schützt gegen deliktisches, die Exterritorialität gegen an sich berechtigtes Handeln."

Die unter dem Begriff Exterritorialität zusammengefaßten Befreiungen, die die Gesandten im Empfangsstaate genießen,

[1]) Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch, S. 654.
[2]) Liszt, Völkerrecht, S. 112.
[3]) Heffter-Geffcken, S. 433.
[4]) Hübler, S. 32.
[5]) Lovisioni, S. 13 § 6.
[6]) Beling, Strafr. Bedeutung der Exterritorialität, S. 52.

sind Befreiung von der Finanzhoheit, die Befreiung von der Polizeigewalt, die heute weniger bedeutungsvolle Befreiung von der Kirchenhoheit und vor allem die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, welcher in dieser Arbeit das Hauptinteresse zugewendet werden soll. Einige Schriftsteller, wie Geffcken, wollen unter Exterritorialität nur die Befreiung von der Gerichtsbarkeit verstehen, was m. E. zu eng ist. Andere dagegen[1]) rechnen zur Exterritorialität noch die persönliche Unantastbarkeit des Gesandten, die Unbetretbarkeit seines gesandtschaftlichen Hotels, das Recht des ungehinderten Verkehrs mit dem Absendestaat, das Recht, eine eigene Druckerei zu halten u. a.; das sind m. E. alles keine Befreiungen von der Staatsgewalt, also nicht zur Exterritorialität zu rechnen, teils hängen sie wie die Unbetretbarkeit des gesandtschaftlichen Hotels mit den aufgezählten Befreiungen eng zusammen, wie wir später sehen werden.[2])

§ 4.

Die Befreiung des Gesandten von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.[3])

Auf Grund des heute fast überall herrschenden Territorialitätsprinzips unterstehen alle Personen und Sachen, die sich im Gebiete eines Staates befinden, dessen Gerichtsbarkeit. Im Gesandtschaftsrecht ist eine Ausnahme von diesem Prinzip gemacht. Da der Gesandte seines Auftrags seinem Heimatsstaat gegenüber nur gerecht werden kann, wenn er völlig unabhängig ist, so muß er notwendigerweise von der gesamten inländischen Gerichtsbarkeit befreit sein.

[1]) Klüber, § 204 ff.; Rivier, § 38; v. Liszt, § 14; Gareis, § 39; Mirus, § 243 ff.; Martens-Bergbohm II, § 12; Ullmann, § 40.

[2]) Siehe unten S. 66.

[3]) Hierzu siehe Klüber, § 209; Calvo, § 572 ff.; Bulmerincq, § 73; Geffcken III, S. 654 ff.; Gottschalk, S. 23; Oppenheim X, §§ 10—11; Martens-Bergbohm, S. 53 ff.; Holtzendorff, Völkerrecht, § 50 ff.; Bar, § 115; Mirus I, § 345 ff.; Alt, § 380 ff.; Bluntschli, § 35 ff.; Heffter-Geffcken, § 215; Bonfils, S. 376 ff.; Hübler, S. 100 ff.; Schlesinger, S. 32 ff.; Struckmann-Koch, § 200.

Wenden wir uns zunächst der Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit zu.

Schon im Altertum finden wir eine Befreiung der Gesandten von jedem störenden Einfluß der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen. So war im römischen Recht jede „in ius vocatio“ ausgeschlossen, es war dem Gesandten mit gewissen Einschränkungen das „ius domum revocandi“ zugestanden, d. h. das Recht, in seiner Heimat gerichtet zu werden, so daß er also während seines Aufenthaltes in Rom nicht vor Gericht gezogen werden konnte, selbst wenn die Zivilklagen aus älteren Forderungen herrührten; ja selbst auf Anklagen wegen früherer Vergehen konnte er die Einlassung verweigern.[1]) Auch die spätere Staatenpraxis gewährte getreu dem römischen Grundsatz: „Ut ne impediatur legatio“[2]) und „ne avocetur ab officio“[3]) den Gesandten gewisse Freiheiten von fremder Gerichtsbarkeit. Den Grundsatz, daß der Gesandte in seiner Eigenschaft weder verklagt werden, noch irgend welche ihm gehörige Sachen, welche er als Gesandter besitzt, mit Beschlag belegt werden dürfen, hat schon Grotius klar festgestellt:[4]) „Bona quoque legati mobilia et quae proinde habentur personae accessio, pignoris causa, aut ad solutionem debiti capi non posse nec per iudiciorum ordinem nec, quod quidam volunt manu regia verius est, nam omnis coactio abesse a legato debet, tam quae res ei necessarias quam quae personam tangit quo plena ei sit securitas. Siquid ergo debiti contraxit et ut fit res soli eo loco mullas possideat, ipse complandus erit amice et si detrectet is qui misit.“

Die im 17. Jahrhundert aufkommende Fiktion, daß der Gesandte seinen Wohnsitz im Absendestaat behalten und das fremde Territorium gar nicht betreten habe, befreite

[1]) Heffter, § 205 S. 439: Phillimore II, § 148: Bynkershoek, Cap. VI.

[2]) l. 26, D, 5, 1.

[3]) l. 24, D. 5, 1.

[4]) Grotius, II. Kap., 18, 9.

ihn auch notwendig von jeder Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Unsere Zeit unterstellt nach dem Territorialitätsprinzip, wie schon oben erwähnt, jeden sich im Lande Aufhaltenden der Gerichtsbarkeit dieses Landes. Der Exterritoriale, speziell der fremde Gesandte, ist jedoch grundsätzlich ausgenommen. „Der Grund dieser Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates ist, daß der Gesandte von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates vollkommen unabhängig sein muß, weil anderenfalls er von dem Aufenthaltsstaate zur Rechenschaft gezogen werden könnte, und so der Regierung fortwährend Gelegenheit gegeben wäre, unter dem Vorwande eines Verdachtes und notwendiger Untersuchung seine Freiheit zu beschränken.“[1])

Ein einziges für alle Völker in gleicher Weise bindendes Gesetz kann es der Natur des Völkerrechts entsprechend nicht geben, aber übereinstimmende Gewohnheiten, Verträge und im wesentlichen übereinstimmende gesetzliche Bestimmungen der einzelnen Staaten haben hier ausgeholfen. In den meisten Staaten ist jetzt, wie wir später sehen werden, im Interesse der freien und ungestörten Ausübung des gesandtschaftlichen Amtes durch die Landesgesetzgebung[2]) ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß die inländische Gerichtsbarkeit sich auf die Gesandten nicht beziehe.

§ 5.

Die Befreiung des Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Gehen wir nun zunächst zur Befreiung des Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit über, so sehen wir, daß infolge der Befreiung jeder gerichtliche Zwang, der direkte wie der indirekte, dem Gesandten gegenüber unstatthaft ist. Der Richter ist nicht befugt, den Gesandten vor Gericht zu laden, sei es als Beklagten, sei es als Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetscher. Jede Ladung, auch die

[1]) Erk. d. K.G. vom 26. Juli 1899. J.M.Bl. 1900, S. 579 ff.

[2]) Siehe hierzu unten S. 41 ff.

auf diplomatischem Wege ist unzulässig.[1]) Will ein Richter des Empfangsstaates, daß der Gesandte über irgend eine Angelegenheit, sei es als Partei, sei es als Zeuge, vernommen werde, so muß er sich vermittelst Ersuchungsschreibens an die zuständige Behörde des Heimatsstaates des Gesandten wenden und um Vornahme der Prozeßhandlung bitten.[2]) Dieser Weg ist recht umständlich und bei Parteiladungen, die schon dem Inländer gegenüber durchaus keinen Zwang enthalten, eigentlich überflüssig. Ähnlicher Ansicht ist auch v. Bar, der ihn für die einfache Parteiladung sogar als nach den Grundsätzen des modernen Prozeßrechtes sinnlos und in eiligen Streitigkeiten geradezu fast einer Rechtsverweigerung gleichkommend, verwerfen und einfache Ladung an seine Stellung setzen zu müssen glaubt.[3]) Da nun diese Rechtssätze vorhanden sind, müssen sie auch innegehalten werden; man wird aber in der Praxis einen bequemeren Weg einschlagen, nicht etwa, weil sie der Meinung v. Bars ist, und in diesem Falle Ladung zuließe, sondern weil ihr noch ein anderer Weg offen steht, der in vielleicht nicht immer, aber doch weitaus den meisten Fällen zum Ziele führt. Der Richter des Empfangsstaates hat nämlich die Möglichkeit, den Gesandten höflich um sein Erscheinen zu ersuchen. Diesem Ersuchen wird der Gesandte als Partei, wo sein Erscheinen ihm größtenteils nur Vorteile bringen kann, sicher Folge leisten; zum Zeugnis oder Gutachten wird es jedoch lediglich seinem Ermessen anheimgestellt, ob er dem Ersuchen folgen will oder nicht. Auch im letzten Falle reicht ein bloßes Ersuchen m. E. nach völlig aus. Denn im Falle der Verweigerung würde der Richter auch auf dem diplomatischen Wege nicht mehr erreichen, da der Gesandte sicherlich mit Einwilligung

[1]) Hierzu vgl. Kommentar zur Z.P.O. von Struckmann-Koch, Anm. 5 zu § 377.

[2]) Siehe Art. 5 des Haager Abkommens vom 27. April 1899, R.G.Bl. 1899, S. 285; siehe auch Struckmann-Koch, Anm. 5 Abs. 1 zu § 377.

[3]) v. Bar, S. 641 § 516.

seiner vorgesetzten Behörde sein Zeugnis verweigern wird. Es kann also ein Gesandter nicht genötigt werden, in einem Prozeß als Zeuge aufzutreten. Man könnte ihn vielleicht ersuchen, daß er in seiner Wohnung seine Aussage zu Protokoll gebe, aber auch hierzu kann man ihn nicht zwingen. Dem praktischen Bedürfnis kann in Fällen der Wichtigkeit des Zeugnisses Exterritorialer für betreffende Sachen verschieden abgeholfen werden: so dadurch, daß die Regierung des Gesandten diesem ausdrücklich die Ermächtigung zum Erscheinen erteilt; dieser mögliche Ausweg ist z. B. in der österreichischen Justizministerialverordnung vom 11. Mai 1892 in Aussicht genommen. Ein Beispiel dieses Falles ist bei Geffcken angeführt:[1]) In Gegenwart des holländischen Gesandten in Washington Dubois fand 1856 ein Totschlag statt; der Staatsanwalt ließ ihn durch den Staatssekretär um sein Zeugnis ersuchen, der Gesandte lehnte dies ab, aber erklärte sich bereit, eine beeidigte Erklärung abzugeben, wenn ihn seine Regierung dazu ermächtigte; dies geschah denn auch. — Ein anderer Ausweg läßt sich herbeiführen durch eine schriftliche Privatäußerung des Gesandten und die von ihm offiziös erteilte Erlaubnis, von dem Schriftstück im Prozeß Gebrauch zu machen. So lautet z. B. Art. 8 des Lehrschen Entwurfs:[2]) „Les personnes jouissant de l'exemption de juridiction peuvent refuser de comparaître comme témoins devant une juridiction territoriale, à condition, si elles en sont requises par la voie diplomatique, de donner leur témoignage même dans l'hôtel de la mission, à un magistrat du pays délégué auprès d'elles à cet effet."

Dem Sinne des Art. 5 des Haager Abkommens, an welchem fast alle europäischen Staaten beteiligt sind, entsprechend haben Zustellungen an den Gesandten nicht direkt zu erfolgen.[3]) Es kann also hier auch nur ein Er-

[1]) Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch III, S. 655.

[2]) Annuaire de l'Inst. XII, p. 274.

[3]) Hentig will dagegen direkte Zustellung, wenn es sich um Kündigung oder einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, zulassen; S. 28.

suchen der zuständigen Behörde des Heimatsstaates des Gesandten stattfinden, die dann die Zustellung besorgt. Das deutsche Reichsrecht[1]) kennt keine besonderen Vorschriften für Zustellungen an Gesandte des fremden Staates. Aus § 18 G.V.G. ergibt sich aber, daß ihnen innerhalb des Staates, in denen sie die Exterritorialität genießen, weder durch den Gerichtsvollzieher noch durch den Postboten zugestellt werden kann. Da die Gesandten nun der Hoheit des Empfangsstaates nicht unterstellt sind, wird man sie, für den Fall, daß eine Zustellung an sie stattfinden soll, ohne sich deswegen der Fiktionstheorie anschließen zu müssen, den im Ausland Befindlichen gleichstellen können. Es können also an sie Zustellungen nur nach § 199 und § 202 Z.P.O. erfolgen. So sagt § 199 Z.P.O.: „Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes erlassen."

In Österreich werden selbst einfache Zustellungen an Exterritoriale nicht unmittelbar vorgenommen, wie das im Justizministerialerlaß vom 20. August 1856 ausgesprochen wurde und in der Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 26. Januar 1874 darauf hingewiesen wurde.[2])

Soll an einen Untertanen, der sich im Gesandtschaftsgebäude befindet, eine Zustellung erfolgen, so ist die gewöhnliche Art der Zustellung nicht anwendbar, da, wie wir

[1]) Hierzu vgl. Struckmann-Koch, Anm. 1 zu § 200 Z.P.O.

[2]) In Österreich wird die Zustellung an Exterritoriale durch das Oberhofmarschallamt unter Vermittlung des Auswärtigen Amtes bewirkt; doch bedarf jene Behörde stets der vorläufigen Zustimmung des Gesandten. Dieses Institut wahrt gleichzeitig die Freiheit der ausländischen Missionen und die zivilrechtlichen Ansprüche der Privaten. Die Behörde besitzt gleichfalls keine Gerichtsbarkeit gegenüber Exterritorialen; es kann jedoch vor dieser Behörde auf überreichte Klage ein Verfahren eingeleitet werden, dessen Zweck die gütliche Austragung der Sache bildet. Siehe hierzu Ullmann, S. 186 Anm. 2.

später sehen werden, das Gesandtschaftgebäude ohne Erlaubnis des Gesandten nicht betreten werden darf. Die deutsche Z.P.O. sieht hier die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachungen vor. Diese ist nämlich anzuwenden nach § 203, 3, „wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 18, 19 des G.V.G. der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen der Ort der Zustellung ist".

Zweifelhaft ist die Frage, ob im Gesandtschaftsgebäude ein Wechselprotest aufgenommen werden darf. Erhoben werden kann der Wechselprotest nach § 87 W.O. durch einen Notar, Gerichts- oder Postbeamten; diese staatlichen Beamten nehmen m. E. bei der Protesterhebung eine Amtshandlung vor, und wäre ein Betreten des Gesandtschaftsgebäudes zwecks Protesterhebung eine Verletzung der Exterritorialität. Anderer Ansicht war das K.G. Berlin in dem Urteil vom 23. Juni 1902.[1]) Für unsere Ansicht hat sich das Reichsgericht entschieden.[2])

Dem Grundsatz folgend, daß der Gesandte von jedem Zwange des Empfangsstaates befreit sein soll, werden wir ihn auch grundsätzlich von jeder Vollstreckung seitens des Empfangsstaates ausnehmen müssen. Ein Urteil, mag es nun vom Richter des fremden Staates, bei dem der Gesandte beglaubigt ist, soweit die Fällung eines solchen überhaupt zulässig ist, ergangen sein oder mag es der Richter des Heimatsstaates oder eines anderen Staates erlassen haben, kann im Empfangsstaate gegen den Gesandten niemals vollstreckt werden. Von Immobilien sind diejenigen, die zur Durchführung der gesandtschaftlichen Mission unentbehrlich sind, wie das Gesandtschaftshotel, sicher der Vollstreckung nicht unterworfen.[3]) Ebenfalls sind die beweglichen Sachen, die seinem persönlichen

[1]) Rspr. d. O.L.G. Bd. 5 S. 96.

[2]) Gruchots Beitr. 1906, S. 1130.

[3]) Derselben Meinung Martens, § 217; Calvo, § 527; Vattel IV, § 115; Phillimore II, § 180; Foelix, § 216; Wheaton III, 1, § 17; Gottschalk, S. 33 ff.

oder amtlichen Gebrauche dienen, in jedem Falle dem Zugriff des fremden Staates enthoben. Diese Maßregeln erweisen sich schon aus dem Grunde als notwendig, weil z. B. in einem Staate, in dem die Justiz noch nicht völlig unabhängig ist, nationaler Haß und Erregung dahin führen könnten, daß dieser selbst einen Zivilprozeß benützte, um dem Gesandten geheime Aktenstücke zu entreißen.[1])

Anders steht es freilich mit den übrigen Mobilien, die der Gesandte als Privatmann im Empfangsstaate besitzt. Diese bleiben nach allgemein herrschender Meinung der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, es ist also eine Zwangsvollstreckung grundsätzlich zugelassen, nur kann nie gegen den Gesandten eine Verfügung erlassen werden, welche seine Person berührt, oder ihm Sachen nimmt, welche für seine amtliche Tätigkeit notwendig sind.

Schließlich sind auch solche Sachen, die der Gesandte in einer seinem Amt fremden Eigenschaft besitzt, der Vollstreckung unterworfen. Alle Fahrnis, welche er als Fabrikant, als Kaufmann, als Verwalter fremder Geschäfte besitzt, kann der Richter, da es eben dann nicht mehr Sachen eines Gesandten, sondern eines Kaufmanns sind, mit Beschlag belegen.[2]) Hierbei können jedoch leicht Zweifel darüber entstehen, welche Sachen dem Gesandten in seiner Eigenschaft als Gesandter oder als Kaufmann, Gutsbesitzer und so weiter gehören. Vor allem ist es bei barem Geld zweifelhaft, ob es in Beschlag genommen werden kann oder nicht; Bynkershoek[3]) ist der Ansicht, das bare Geld nicht der Vollstreckung zu unterwerfen, indem man es zu den für die Ausübung des gesandtschaftlichen Amtes unentbehrlichen Gegenständen rechnen müsse.

Aber auch in diesen zuletzt genannten Fällen wird eine Vollstreckung recht schwierig, oft unmöglich werden, da

[1]) Vgl. v. Bar, Theorie und Praxis, S. 631.

[2]) Bynkershoek, Kap. 14; Martens, § 217; Miruß, § 346; Phillimore, § 181; Klüber, § 210; Heffter, § 42; Calvo, § 42.

[3]) Bynkershoek, Kap. 16.

auch hier jeglicher Zwang gegen seine Person[1]) ausgeschlossen sein muß. Denn kaum wird eine Vollstreckung so vorgenommen werden können, daß die Person des Gesandten gar nicht in Mitleidenschaft gezogen oder seine Ehre verletzt wird. Dagegen wird man nun einwenden, daß jeder, der sich mit dem Gesandten geschäftlich eingelassen hat, diesem gegenüber, wenn er nicht solvent wird, völlig machtlos ist. Theoretisch ist es beinahe so, in der Praxis jedoch wird das Urteil allein schon wirken. Der Gesandte, der doch als Repräsentant seines Heimatslandes ganz besonders auf Ehre halten muß, wird sich von selber fügen. Im schlimmsten Falle würde wohl der Heimatsstaat den Gesandten, wenn er auch auf sein Ersuchen hin dem Urteile nicht nachkäme, ihn aus seinem Dienste entlassen und ihn so der Gerichtsbarkeit des fremden Staates ausliefern.

Wie schon zu Anfang dieses Teiles bemerkt wurde, ist der Gesandte von der gesamten Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates befreit. Der inländische Richter ist also prinzipiell inkompetent, über ihn Recht zu sprechen. Anderer Meinung ist v. Bar,[2]) der den Gesandten von der bloßen Rechtsprechung, wenigstens für den Zivilprozeß, nicht befreit wissen will, er unterscheidet nämlich zwischen Rechtsprechung und Zwangsgewalt. „Fragen wir", so sagt er „ob die Unabhängigkeit der Gesandten dadurch gefährdet werde, daß ein Prozeß nur verhandelt wird, in welchem er als Gesandter tätig sein soll, so kann die Antwort darauf nur verneinend lauten". Andererseits will er aber den Gesandten von jedem Zwang befreit wissen. Nun ist eine Rechtsprechung, d. h. doch das ganze Verfahren, ohne Zwangsmittel nicht gut möglich, so daß dann v. Bar Ausnahme über Ausnahme machen müßte. Außerdem wäre es ja

[1]) Nach Ansicht von Klüber, § 210, kann hier Arrest gegen den Gesandten und seine Güter gesetzmäßig verfügt werden. In vielen Staaten sind Verordnungen erlassen, die Arrestverfügungen ausdrücklich untersagen. Siehe unten S. 41 ff.

[2]) v. Bar, Theorie und Praxis, S. 631 § 513.

völlig nutzlos, den Gesandten der Rechtsprechung des Empfangsstaates zu unterwerfen, wenn das Urteil dann doch nicht gegen ihn vollstreckt werden könnte. Die herrschende Ansicht und die Staatenpraxis haben sich daher dieser Auffassung nicht angeschlossen; sie eximieren den Gesandten grundsätzlich auch von der Rechtsprechung, m. a. W. das Gericht des Empfangsstaates ist nicht zuständig zur Annahme einer Klage gegen ihn. Diese kann grundsätzlich gegen ihn nur beim Gericht seines Heimatsstaates erhoben werden; welches Gericht der Heimat des Gesandten zuständig ist, bestimmt das Gesetz dieses Landes, im Deutschen Reich Z.P.O. § 15.

Im Anschluß hieran möchte ich die Frage erörtern, ob man unter der Befreiung von der Gerichtsbarkeit auch die Befreiung von dem materiellen Zivilrecht zu verstehen hat. Diese Ansicht wird von vielen Schriftstellern verfochten, sie wollen den Gesandten nur den Gesetzen des Heimatsstaates unterworfen sein lassen.[1]) M. E. ist der Gesandte den bürgerlichen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unterworfen und nur hinsichtlich des Gerichtszwanges frei. Es liegt doch kein Grund vor, warum der Gesandte auch dem materiellen Rechte des Empfangsstaates enthoben sein soll. Hierfür spricht sich z. B. Zorn aus,[2]) welcher sagt, daß dem Gesandten gegenüber die Zwangsgewalt des Empfangsstaates ausgeschlossen sei, daß das Gesetz des letzteren in Beziehung auf den Gesandten zwar lex, sed lex imperfecta sei. Hierfür spricht m. E. der Umstand, daß z. B. hinsichtlich des forum rei itae der Gesandte auch dem Gerichtszwange, wie wir unten sehen werden, unterworfen ist, also ist er im übrigen, wenn der Gerichtszwang nicht möglich ist, doch wenigstens den Gesetzen unterworfen. Auch ist in den Gesetzen nirgends die Rede von Befreiung von den Gesetzen, sondern immer nur von der Gerichtsbarkeit.

[1]) So Gottschalk, S. 23 ff.; v. Liszt, S. 114; Klüber, § 209; Lovisioni, S. 32.

[2]) Zorn, S. 112; ebenso Marx, § 7; Ziemßen, S. 26 ff.; Hübler, S. 98; Rivier, S. 282; Schlesinger, S. 32 ff.; Unger, S. 301.

Eine gänzliche Befreiung von der zivilen Gerichtsbarkeit geht jedoch unzweifelhaft zu weit; es gibt eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen der inländische Richter doch kompetent ist, über den Gesandten Recht zu sprechen. Die Begründung für diese Ausnahme ist teils in der Natur der Sache selbst, teils darin zu suchen, daß der Gesandte sich selbst der Gerichtsbarkeit unterwirft. Eine solche Ausnahme findet statt, wenn der Gesandte Untertan des Empfangsstaates ist. Die Meinung hierüber ist jedoch geteilt; die meisten Publizisten lassen ihn in diesem Falle der inländischen Gerichtsbarkeit gänzlich unterstellt bleiben. So Bynkershoek,[1]) Ch. de Martens,[2]) Geffcken,[3]) Miruß,[4]) Alt,[5]) F. v. Martens-Bergbohm,[6]), Wheaton,[7]) Püttlingen,[8]) Gottschalk,[9]) nur können in diesem Falle seine Archive nicht mit Beschlag belegt werden.[10]) Dagegen gewähren v. Phillimore,[11]) v. Bar,[12]) Marquardsen,[13]) Heyking,[14]) Bonfils[15]) ihm dieselbe Exemtion wie den Gesandten, die Nichtuntertanen des Empfangsstaates sind,[16]) von dem Gesichtspunkte aus, daß es ja dem beschickten Staat freisteht, den betreffenden Gesandten sich zu verbitten. Nimmt aber der

---

[1]) Bynkershoek, Deforo legat., Kap. 11.
[2]) Martens II, § 344.
[3]) Geffcken, S. 657.
[4]) Miruß, S. 346.
[5]) Alt, S. 92.
[6]) Martens-Bergbohm, S. 56.
[7]) Wheaton I, S. 200.
[8]) v. Püttlingen, S. 551.
[9]) Gottschalk, S. 31.
[10]) Geffcken, S. 656.
[11]) Phillimore II, S. 193.
[12]) v. Bar, Theorie und Praxis II, S. 650.
[13]) Marquardsen, S. 213.
[14]) Heyking, S. 60.
[15]) Bonfils, S. 360.
[16]) So erklärte sich 1815 bei einer Klage gegen den Gesandten von Honduras, der französischer Untertan war, das Pariser Gericht für inkompetent, weil die Regierung ihn als Gesandten angenommen hatte. Journ. de Droit International Privé, 1875 t. 90.

Staat einen seiner Untertanen als Gesandten an, so liegt darin offenbar ein stillschweigender Verzicht auf die Untertanenpflicht, so lange das Gesandtschaftsamt dauert. Die erste Ansicht widerspricht nun aber dem Prinzipe, daß der Gesandte unabhängig von der Hoheit des Staates sein soll, bei dem er beglaubigt ist, die andere der Gerechtigkeit; es wäre wenig billig und käme fast einer Justizverweigerung nahe, wollte man ihn, der doch als Untertan alle rechtlichen Vorteile eines solchen genießt, der Rechtsverfolgung gänzlich entziehen. Man würde daher m. E. das richtige treffen, wenn man den Mittelweg einschlüge und einen solchen Gesandten nur dann von der inländischen Gerichtsbarkeit eximinierte, wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die sich auf seine gesandtschaftlichen Funktionen beziehen, im übrigen aber derselben nicht entzöge.[1]) Die deutsche Reichsgesetzgebung hat jedoch diesen Mittelweg nicht beschritten; der § 18 G.V.G. sagt inhaltlich wiedergegeben: Entweder der Bundesstaat, dem der beim Reich beglaubigte Gesandte einer fremden Macht angehört, verzichtet ausdrücklich auf seine Justizhoheit, dann genießt jener die Exemtion wie jeder andere Gesandte oder der Bundesstaat tut es nicht, dann untersteht der Gesandte der inländischen Gerichtsbarkeit. Diese schwierigen Fragen haben einzelne Staaten dadurch umgangen, daß sie einfach anordneten, und das ist sicher die einfachste Lösung, kein Untertan dürfe fortan als Vertreter einer fremden Regierung zugelassen werden. Derartiges bestimmt z. B. der Beschluß der Generalstaaten von 1681, eine schwedische Verordnung von 1727; die deutsche Bundesversammlung beschloß 1816, daß kein Frankfurter Bundestagsgesandter sein sollte, außer der Vertreter von Frankfurt selbst; in Österreich spricht das Hofdekret vom 7. September 1826 jenes Verbot aus. In Frankreich besteht dieses Verbot durch Art. 24 des Dekrets vom 26. August 1811: „Franzosen, die im Dienste einer fremden Macht stehen, können niemals als Gesandte,

[1]) Vgl. auch Miruß, § 346.

Ministerresidenten oder Botschafter bei uns akkreditiert werden," allerdings ist dieses Verbot in der Praxis nicht streng eingehalten worden und wieder aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Juni 1889.

Eine recht bemerkenswerte Ausnahme von der richterlichen Exemtion des Empfangsstaates bildet die Zuständigkeit des forum rei sitae. Für die Immobilien, die der Gesandte im Inlande besitzt, ist diese Ausnahme allgemein[1]) anerkannt, wohl aus der Erwägung heraus, daß in diesem Falle eine Befreiung des Gesandten einer Rechtloserklärung der Nachbarn desselben nahe kommen würde; „denn der Heimatsstaat des Gesandten hat hier keine Jurisdiktion und keinen Gerichtsstand und jedenfalls könnte er beides nicht haben in Ansehung der Nachbargrundstücke: meist ist aber die Belastung des einen Grundstücks nur die Kehrseite der Berechtigung des anderen."[2]) Daß also der Empfangsstaat sich die Gerichtsbarkeit über Immobilien vorbehalten hat, begründet Loening[3]) damit, daß der Grund und Boden einen untrennbaren Teil des Staatsgebietes bildet und nur der Herrschaft des Staates, zu dem er gehört, unterstehen kann. Auch spricht folgender Umstand für die Zuständigkeit des forum rei sitae, daß nämlich der dingliche Rechtsstreit sich am leichtesten und schnellsten am Orte der belegenen Sache erledigen läßt. Zu diesen Immobilien kann man notwendigerweise diejenigen nicht rechnen, welche der Gesandte zur Wahrnehmung seiner Funktionen, wie insbesondere das Gesandtschaftshotel, besitzt. Das darf jedoch nicht zu der irrigen Auffassung führen, als wenn das Gesandtschaftshotel ein Gebietsteil des Absendestaates im Empfangsstaate sei.

[1]) v. Bar, § 515; Geffcken, S. 657; Lovisioni, S. 37; Zorn S. 114; v. Liszt, Völkerrecht, S 119; Rivier, S. 283; Martens-Bergbohm II, S. 56; Klüber, § 210; Miruß, § 346; Bynkershoek, Kap. 8, § 2.

[2]) v. Bar, Theorie nud Praxis, S. 636.

[3]) Loening, S. 103.

Weniger feststehend ist die Meinung darüber, ob das forum rei sitae auch für Mobilien zuständig ist; für diejenigen des Gesandten, die zu seinem persönlichen oder amtlichen Gebrauch nötig sind, besteht die Zuständigkeit bestimmt nicht,[1]) aber auch für die übrigen Mobilien nehmen die meisten, so auch das deutsche Reichsrecht, eine Zuständigkeit nicht an. „In der Beweglichkeit der Sachen und ihrer steten Abhängigkeit von der Person liegt eine natürliche und fast unvermeidliche Veranlassung für alle Staaten, die Mobilien dem persönlichen Rechte zu unterwerfen (Mobilia ossibus in haerent — personam sequuntur), so daß nur wenige Gesetzgebungen hier die Realstatuten entscheiden lassen.[2]) Das deutsche Reichsrecht erkennt die Zuständigkeit des forum rei sitae ausschließlich für Immobilien an. § 20 G.V.G. sagt: „Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.“ Das Gericht der belegenen Sache ist jedoch ausschließlich zuständig nach § 24 Z.P.O. „für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt.“ Den dinglichen Gerichtsstand behandeln noch die §§ 25, 26 Z.P.O.; jedoch handelt es sich hier nicht um einen ausschließlichen, also können die Klagen der §§ 25, 26 weder allein, noch in Verbindung mit dem § 24 im dinglichen Gerichtsstande gegen Exterritoriale erhoben werden.

Die Zuständigkeit des Gerichts des Empfangsstaates wird ferner anzunehmen sein, hinsichtlich jener Rechtsgeschäfte, die der Gesandte in einer seinem Amt fremden Eigenschaft vornimmt.[3]) So könnte er ja z. B. Handels-

[1]) Klüber, S. 246

[2]) Heffter, S. 92.

[3]) v. Liszt, Völkerrecht S. 119 geht m. A. zu weit. Er nimmt an, daß ein Gesandter in diesem Falle in allen Rechtsstreitigkeiten, nicht nur in denjenigen, die aus dem Betriebe des

geschäfte[1]) betreiben, als Gutsbesitzer wirtschaften, Vormundschaften, Testamentsvollstreckungen u. a. m. übernehmen. Solche Geschäfte fallen gänzlich aus dem Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit, und so entspräche Befreiung von der Jurisdiktion nicht der Billigkeit: „Die Befreiung von der staatlichen Jurisdiktion reicht soweit, wie der amtliche Charakter der Eximierten; sobald letzterer aufhört, findet auch erstere ihr Ende.“[2]) Sehr richtig bemerkt auch Bluntschli:[3]) „Der Gesandte hat sich in dieser Eigenschaft des Vorzugs seiner Würde begeben.“ In diesem Falle ist eine Klageerhebung gegen den Gesandten im Empfangsstaate erlaubt und ebenso kann das Urteil gegen ihn vollstreckt werden, allerdings wieder mit der Einschränkung, daß ein Zwang gegen die Person ausgeschlossen sein muß. Abgesehen von der Bewirtschaftung vielleicht ererbter Güter, die bei einem Gesandten durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, wird der Fall, daß der Gesandte in einer seinem Amte fremden Eigenschaft Geschäfte abschließt, kaum vorkommen, da nach den Gesetzen der meisten Staaten den Gesandten derartige Nebengeschäfte nur mit Genehmigung ihrer Regierung gestattet sind, und die Genehmigung schwerlich erteilt werden wird. Verordnete doch schon das römische Recht: „eum qui legatione fungitu, neque alienis, neque propriis negotiis se interponere debere“.[4]) Das Deutsche Reich nimmt zu dieser Frage Stellung in dem am 31. März 1873 erlassenen Reichsbeamtengesetz. Der § 16 dieses Gesetzes lautet: „Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher

---

Handels und Gewerbes sich ergeben, der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht.

[1]) Ganz vereinzelt steht Bynkershoek mit seiner Ansicht da, Kap. 14 S. 577; es brauche sich der Gesandte aus Handelsgeschäften der fremden Gerichtsbarkeit nicht zu unterwerfen.

[2]) Steerk, S. 659.

[3]) Bluntschli, Anm. 2 zu § 140 S. 125.

[4]) l. 8 § 2 D. de legationibus 50, 7.

eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist für den Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden nur auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittel- oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich."[1]) Ein holländisches Gericht erkannte 1720 gegen den Gesandten des Herzogs von Holstein wegen Handelsschulden Arrest auf alles Eigentum mit Ausnahme dessen, was ihm als Gesandter gehöre. — Das englische Gericht erkannte dagegen in dem Falle Charkieh 1863, daß ein Gesandter in einem Prozeß, der aus Handelsunternehmungen desselben im Lande, wo er beglaubigt ist, entstehe, nicht gegen seinen Willen verklagt werden könne, wenn auch weder seine Person, noch sein Eigentum durch den Prozeß berührt würde. Dagegen könne der Kanzleigerichtshof dritten Personen verbieten, dem Gesandten eine Geldsumme zu verabfolgen, deren Eigentum bestritten sei, wenn auch sein Anspruch auf dieselbe rechtlich unbestreitbar sei.[2])

Wie steht es in Wechselsachen? Ist ein Gesandter, der Wechsel ausgestellt, indossiert oder akzeptiert hat, der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates unterworfen? Man muß dies bejahen für den Fall, daß er die wechselrechtliche Verbindlichkeit nicht zu Zwecken des Amtes eingegangen hat, weil die gewöhnliche Stellung den Gesandten nicht zwingt, Wechselverbindlichkeiten einzugehen und der Zweck des Wechselprozesses, die Raschheit und Bündigkeit der Entscheidung sonst vereitelt würde.[3])

Schließlich ist der inländische Richter ausnahmsweise kompetent zur Rechtsprechung über den Gesandten, wenn

[1]) Phillimore empfiehlt mit Recht ein allgemeines Verbot dieser Art, welches am besten durch einen internationalen Vertrag fixiert würde.

[2]) Phillimore II, p. 223; Geffcken, S. 658.

[3]) Lovisioni, S. 35.

dieser sich der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates unterwirft. Die Kompetenz des inländischen Richters erkennt der Gesandte an, wenn er bei einer gegen ihn gerichteten Klage die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend macht[1]) oder indem er ausdrücklich mit Genehmigung[2]) seiner vorgesetzten Behörde erklärt, daß er auf die Exemption verzichte. Inwieweit er dies kann, ist an anderer Stelle zu besprechen. Wie ist es nun aber, wenn er selber klagt?[3]) Liegt darin nicht auch ein Verzicht? In bezug auf die vom Gesandten angestrengte Klage und zwar den ganzen Instanzenweg, wird die Frage bejahend zu beantworten sein. Der Gesandte wird sich also auch im Falle der Klageabweisung die Verurteilung in die Kosten gefallen lassen müssen;[4]) ob aber in diesem Falle gegen den Gesandten eine Widerklage zulässig ist, ist bestritten. Früher meinte man, der Gesandte müsse sich, wenn er als Kläger auftritt, auch auf eine Widerklage einlassen, nach dem Rechtsgrundsatz: „Nihil licet actori, quod non liceat reo".[5]) Diese Frage, betreffend die Zulässigkeit der Widerklage,

[1]) So erkannte ganz richtig das englische Gericht 1854 in dem Falle des belgischen Legationssekretärs Dronet, der wegen Handelsschulden verklagt war, die Tatsache, daß er sich in finanzielle Spekulationen in London eingelassen, unterwerfe ihn an sich nicht der örtlichen Gerichtsbarkeit, sondern müsse, sofern dies eine Verletzung seiner amtlichen Stellung einschließe, von seiner Regierung geahndet werden, daß er aber, da er die erste Zitation freiwillig angenommen, sich im Fortgang des Prozesses nicht mehr auf seine Exemtion berufen könne (bei Geffcken, S. 657).

[2]) In keinem Falle, mag eine ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung der Regierung vorliegen, ist eine Zwangsvollstreckungsmaßregel, wie Personalarrest- oder Mobiliarpfändung möglich; ein Verzicht auf die Befreiung von der Exekution ist nicht möglich, v. Bar II, S. 643.

[3]) Ob der Gesandte ohne Ermächtigung seiner Regierung klagen kann, wird später erörtert werden.

[4]) v. Bar, Theorie und Praxis, S. 636.

[5]) So Alt, S. 93, derselben Ansicht Bulmerincq i. Marquardsens Handb. S. 319; Zorn, i. Hirths Annalen S. 113a; A. Bluntschli § 140.

ist neuerdings viel erörtert worden bei Gelegenheit des Falles Hellfeld:[1]) Der Fiskus des russischen Reichs hatte den Hauptmann a. D. Hellfeld bei dem Kaiserlichen Gericht von Kiautschou verklagt, und dieser hatte wegen einiger Forderungen, die ihm zustanden, Widerklage erhoben. Das Gericht wies durch Teilurteil vom 22. November 1906 die Widerklage ab, weil sie aus völkerrechtlichen Gründen nicht zulässig sei. Die Zweite Instanz, das Kaiserliche Konsulargericht in Shanghai hob auf Berufung des Beklagten am 9. April 1907 das Teilurteil auf, weil es u. a. der Ansicht war, daß allgemein die Widerklage gegen einen als Kläger vor einem inländischen Gericht auftretenden fremden Staat — der wie der Gesandte exterritorial ist — zulässig sei. Daß dies die richtige Ansicht ist, ist jedoch durch das Urteil nicht bewiesen. Das Reichsgericht[2]) und der bayrische Kompetenzkonfliktsgerichtshof[3]) haben nur beiläufig die Unterwerfung des bei einem inl. Gericht klagenden fremden Staates unter dessen Gerichtsbarkeit auch in bezug auf eine vom Gegner erhobene Widerklage angenommen. In der Literatur herrscht über diese Frage Streit; jedoch spricht sich die Mehrzahl der prozessualischen Schriftsteller gegen die Zulässigkeit einer Widerklage aus. So halten Struckmann-Koch[4]) die Widerklage in jedem Falle für ausgeschlossen, auch bei Vorliegen von Konnexität. Ihre Ansicht geht dahin, daß in einer Klageerhebung des Exterritorialen bei einem inländischen Gericht nicht die Absicht zu erblicken ist, sich diesem auch hinsichtlich der Widerklage zu unterwerfen. Die Anrufung des inländischen Gerichts bestehe nur aus dem Grunde, weil dieses allein

[1]) Hierzu Abhandlung aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Heft 23, herausgegeben von Brie und Fleischmann, S. 34ff. (Brie) und S. 81ff. (Otto Fischer).

[2]) R.G. Bd. 62 S. 167.

[3]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1884/85 Bd. 7 S. 1937.

[4]) Struckmann-Koch, Anm. 2 zu § 20, derselben Meinung Hellwig I. S. 120; Gaupp, § 33 No. III, 2; Busch, IV, No. 86 und i. D. J. Z. 1910 S. 162, Bluntschli § 140 Anm. 3.

für Klagen gegen Inländer zuständig sei. Auch Gaupp-Stein[1]) hält die Widerklage für schlechthin unstatthaft, „denn die Vorschrift des § 18ff. G.V.G. schließt jede Ausübung der Gerichtsbarkeit gegen die Exterritorialen aus, gleichviel, ob sie durch selbständige Klage oder Widerklage veranlaßt ist; die sogen. Unterwerfung unter die Widerklage durch die Anstellung der Klage ist eine willkürliche und haltlose Erfindung." Ebenso ist v. Bar der Ansicht,[2]) daß eine Widerklage grundsätzlich nicht zulässig sei, schränkt seine Meinung jedoch sogleich erheblich ein, indem er die Wiederklage dann doch stattfinden lassen will, wenn sie dieselbe „Rechtsangelegenheit" betrifft wie die Vorklage. Man könnte vielleicht behaupten, daß eine Partei, die von einem Exterritorialen im Inlande verklagt wird, zu ihrer Verteidigung aller Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sich bedienen kann; dies ist eine billige und gerechte Forderung, die ihr auch zusteht, man darf aber nicht übersehen, daß zu jenen Rechtsbehelfen die Widerklage gar nicht gehört; sie ist nämlich kein Verteidigungsmittel, sondern ein Angriffsmittel, wie jede Klage. Denselben Standpunkt von der Unzulässigkeit der Widerklage vertritt auch die neuere völkerrechtliche Literatur.[3])

Eine Reihe von Publizisten[4]) lassen allerdings die Widerklage grundsätzlich zu; so wollen z. B. v. Wilmowsky-Levy in der Erhebung einer Klage folgerecht auch eine Unterwerfung unter den Gerichtsstand der Widerklage erblicken.[5]) Mir will es durchaus nicht einleuchten, daß der Gesandte durch Erhebung einer Klage die Absicht kundgibt, sich nun auch dem Gerichtsstand der Widerklage zu unterwerfen, denn dann müßte ja die Widerklage eine notwendige Konsequenz jeder Klage sein.

---

[1]) Gaupp-Stein, S. 100 zu § 33, 3.

[2]) v. Bar, Theorie und Praxis S. 637.

[3]) Loening, S. 128—130; Blunschli, § 140; Stoeck, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II S. 660.

[4]) Fleischmann, S. 50; Stranz, D. J. Z. S. 128; Kleiner I, § 218.

[5]) Wilmowsky-Levy, S. 1273, 118, 2.

Die eben erörterten Befreiungen von der Zivilgerichtsbarkeit stehen nicht dem Gesandten allein zu, sondern auch dessen Familie und Gefolge.[1] Denn da die Exterritorialität der Person des Gesandten zusteht, so muß sie auch auf alle die Personen ausgedehnt werden, die als seiner Person angehörig zu betrachten sind. Das Gefolge des Gesandten teilen wir ein in das offizielle und in das nichtoffizielle Personal. Das offizielle Personal besteht aus den Personen, welche von dem fremden Staat für den Dienst der Gesandtschaft angestellt sind;[2] zu ihnen gehören die Sekretäre und Räte, die Attachés, die Gesandtschaftsärzte und Geistliche, welche der Mission angehören.[3] Das nun das sogen. offizielle Personal von der Zivilgerichtsbarkeit befreit sein muß, ist einleuchtend; denn wenn der Gesandte seinen diplomatischen Aufgaben voll genügen will, so muß er auch sicher sein, daß er sein eingearbeitetes Geschäftspersonal zur Erledigung seiner Geschäfte ungestört verwenden kann. Er würde geradezu in seiner Tätigkeit gehindert werden können, wenn es z. B. dem Empfangsstaate möglich wäre, die angeführten Personen gerichtlich verfolgen zu können. Dem offiziellen Personal gleichgestellt werden die Familie des Gesandten, die Gemahlin, die Kinder und andere Familienglieder. Letztere genießen jedoch nur dann die Exemption, wenn sie im Hause des Gesandten wohnen. Die Exterritorialität der Familie beruht jedoch nicht auf den Forderungen, die die Unabhängigkeit des gesandtschaftlichen Amtes stellen; sie ist nicht unbedingt notwendig, wird aber von jeher aus Höflichkeitsrücksichten gewährt.[4] Tritt ein Familienmitglied in den Dienst des Empfangsstaates, so erlischt selbstverständlich

[1]) Hierzu Bynkershoek, Kap. 15; Alt, § 118 ff.; Miruß, § 346; Martens-Bergbohm II, § 16; Berner, § 51; Ziemssen, S. 22; Heffter, § 221; v. Bar, § 623; Lovisioni, § 28; Marx, § 8; Gottschalk, S. 55 ff.; Ullmann, § 41; Heyking, § 21.

[2]) Klüber, § 188; Alt, § 118.

[3]) Eine vollständige Aufzählung s. Alt, § 119.

[4]) Heffter, § 221.

seine Exemtion, ebenso wenn es daselbst ein Handelsgeschäft oder Gewerbe treibt. Zu dem nicht offiziellen Gefolge gehören alle im Privatdienst des Gesandten befindlichen und von ihm besoldeten Personen, so Privatärzte, Hauslehrer usw. und vor allem die Domestiken. Daß man nun auch auf diese Personen die Befreiung von der Gerichtsbarkeit ausgedehnt hat, ist von vielen Autoren, und mit vollem Recht, bekämpft worden, so von v. Martens,[1] Berner.[2] Weist doch ihre privilegierte Stellung nur geringe Beziehungen auf zu den Bedingungen einer freien und ungestörten Ausübung der gesandtschaftlichen Funktion. Man muß jedoch beachten, daß das Gefolge nur so lange exterritorial ist, als es in Beziehung zu den Gesandten steht; hört dieses Verhältnis auf, so hört auch die Exterritorialität des betreffenden Domestiken auf. Es kann also der Gesandte, je nach Lage des Falles, entweder den Domestiken den heimatlichen Gerichten überantworten oder aber durch Aufkündigung des Dienstverhältnisses ihnen die Exterritotialität nehmen und sie so der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates überliefern.[3] Sofern jedoch die Domestiken Untertanen des Empfangsstaates sind oder in dessen Diensten stehen, sind sie nicht befreit[4] (so G.V.G. § 19), und zwar mit vollem Recht, den sonst wäre den Untertanen dadurch, daß sie Domestiken des Gesandten und somit exterritorial würden, die Möglichkeit gegeben, sich jeglicher Gerichtsbarkeit zu entziehen, da sie ja auch der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates des Gesandten nicht unterstehen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich oft daraus ergaben, daß jede gegen einen Diener gerichtete Klage vor dem Richter des Heimatstaates angestrengt werden mußte, sprach man früher vielfach dem Gesandten das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit über das Gesandtschafts-

[1]) Martens II, § 16.

[2]) Berner, § 51.

[3]) a. A. Heffter, S. 448.

[4]) a. M. Heffter, § 221, der dem Dienstpersonal immer Exemtion gewährt.

personal zu. Man wollte das Recht des Gesandten, das ihm untergebene Personal zu richten und zu bestrafen, unmittelbar aus der Exterritorialität des Gesandten folgern, allerdings fälschlicherweise, denn die Exemption von der einheimischen Gewalt ist, wie Bluntschli sagt,[1]) nur ein negatives Recht, sie hindert die Ausübung derselben gegen die exterritoriale Person, aber sie ist nicht ein positives Recht der Exterritorialen. Die Befugnis der eigenen Gerichtsbarkeit wurde früher nicht allein von dem Juristen gebilligt, sondern auch mitunter ausgeübt und anerkannt.[2]) Wo dies geschah, konnte sie nur kraft besonderer, möglicherweise herkömmlicher Zugeständnisse und nur innerhalb der vom beschickten Staate gezogenen Grenze zustehen.[3]) In der Gegenwart wird mit Recht dem Gesandten die Gerichtsbarkeit über das Gefolge abgesprochen; sie ist, wie Bonfils sagt,[4]) „kein unbedingtes Erfordernis zur erfolgreichen Wahrnehmung des gesandtschaftlichen Amtes."

Der Empfangsstaat wird jedoch den Gesandten in der Regel ermächtigen, diejenigen Gerichtshandlungen vorzunehmen, die zur Sicherung des nachfolgenden Gerichtsverfahrens nötig sind. — Wenn der Gesandte also, wie wir gesehen haben, die streitige Gerichtsbarkeit nicht mehr besitzt, so wird man ihm doch unbedingt die Ausübung der freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit zugestehen müssen, da sie „weniger den Charakter der Gerichtsbarkeit an sich hat, als der gewaltlosen Rechtshilfe."[5]) Hiernach hat der Gesandte die Befugnis:

1. Testamente von Mitgliedern seines Personales aufzunehmen, entgegenzunehmen und im Gesandtschaftsarchiv zu hinterlegen.

[1]) Bluntschli, § 236, S. 122.
[2]) Heffter, § 216.
[3]) Gareis, S. 120.
[4]) Bonfils, S. 384.
[5]) Bluntschli, S. 148 § 221; Heffter, § 216; Lovisioni, S. 51; Geffcken, S. 606.

2. Den Nachlaß verstorbener Mitglieder zu versiegeln.
3. Verträge und Zivilstandakte über Geburt, Ehe und Tod, überhaupt Urkunden amtlich zu beglaubigen.
4. Reisepässe auszustellen.

Was die Frage der sogen. diplomatischen Ehen betrifft, so ist diese nunmehr durch das Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 Art. 6 geregelt und zwar in der Weise, daß eine Ehe in Ansehung der Form überall als gültig anzuerkennen ist, wenn sie vor einem diplomatischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, in dem die Ehe geschlossen wird, angehört, und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht.[1])

Es ist bereits[2]) erwähnt worden, daß der Gesandte gegebenenfalls auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit verzichten kann, es war dies der Fall, wo der beklagte Gesandte die Klage annimmt ohne sein Exterritorialitätsrecht geltend zu machen, und wo er selbst als Kläger auftritt. Es fragt sich nur, wann ein solcher Verzicht zulässig ist: Die Beantwortung dieser Frage dürfte nicht so schwierig sein, wenn wir von dem Grundgedanken ausgehen, daß dem Gesandten die Ausnahmestellung nicht um seiner Person willen, sondern im Interesse einer ungestörten Wahrnehmung seines gesandtschaftlichen Amtes gewährt ist. Man wird zunächst unterschieden müssen zwischen Zivil- und Strafrechtspartei.[3]) Da bei Zivilprozessen Zwangsmittel gegen die Person nur ausnahmsweise — abgesehen von der Exekution — zur Anwendung kommen, so wird man die Zulässigkeit des Verzichts annehmen müssen, weil ja der Gesandte dann nicht in seiner amtlichen Tätigkeit gehindert wird. Nun genießt aber der Gesandte die Exemtion im öffentlichen Interesse, und aus diesem Grunde ist ein Verzicht nur mit Genehmigung der vorgesetzten heimatlichen

[1]) Ullmann, S. 177, 178.

[2]) Siehe oben S. 33 ff.

[3]) Wie es bei der Strafgerichtsbarkeit ist, werden wir in § 5 sehen.

Behörde zulässig.[1]) Ob nun der Richter das Vorhandensein einer Genehmigung zum Verzicht zu prüfen habe, oder ob zur Wirksamkeit dieses eine bloße Erklärung seitens des Gesandten, daß eine solche vorliege, genüge, ist bestritten.[2]) Ich möchte mit Geffcken[3]) annehmen, daß das Gericht sich mit der einfachen Erklärung begnügen kann. Ob ein Verzicht angebracht und erlaubt ist, ist lediglich eine Frage zwischen dem Gesandten und dem absendenden Staat. Die erfolgte Unterwerfung hat keine Wirkung, wenn das Staatsrecht der Heimat des Gesandten eine solche verbietet.[4])

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann sich der Gesandte der Autorität der Behörden oder Notare des fremden Landes bedienen, sobald die Interessenten überhaupt eine gerichtliche Behörde oder einen Notar nach Willkür wählen können, z. B. zur Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung, zur Hinterlegung eines Testamentes oder einer anderen Sache. Es erscheint dies nicht als Verzicht auf seine Exemtion, denn von einer Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit oder Würde ist hier nicht zu reden. Sobald aber eine solche Wahl nicht stattfindet, sondern ein obrigkeitlicher oder gerichtlicher Zwang eintritt, ist jede Staatsbehörde des Landes für den Gesandten und dessen Gefolge inkompetent: namentlich im Hinblick auf Versiegelung des Inventars des Erblassers, Erbverteilung und Bevormundung nach einem Erbfalle.[5]) Insbesondere im Fall des Todes des Gesandten hat das Gericht nicht das Recht sich einzumischen; zunächst gebührt es dem Legationssekretär oder einem anderen Gesandten seines Staates, die hinterlassenen Sachen zu versiegeln, in Ermangelung solcher

[1]) Derselben Ansicht Miruß, S. 431: Bynkershoek, Kap. 33 § 7; Geffcken, i. H.H. III, S. 657.

[2]) Zorn, S. 118; Alt, S. 93; Phillimore II, S. 195, verlangen zur Wirksamkeit eine Prüfung; anderer Meinung Gottschalk, S. 33; Wheaton, S. 200.

[3]) Geffcken, i. H.H. III, S. 657.

[4]) Ähnlicher Meinung auch Marx, S. 56.

[5]) Klüber, S. 245; Miruß, S. 403.

Personen der Gesandtschaft eines befreundeten Staates, der dazu durch Vertrag oder Ersuchen ermächtigt ist, und erst im Notfalle, wenn überall keine derartige Hilfe zur Stelle ist, kann die einheimische Gerichtsbehörde die Siegelung vornehmen, aber immer mit der Einschränkung, sich jeder Durchsuchung der Gesandtschaftspapiere zu enthalten.[1])

Kann nun der Gesandte wirksam auf die Exemtionsprivilegien seines Gefolges verzichten? Bluntschli nimmt dies an; ich glaube jedoch, daß man die Frage verneinen muß, da ja, wie wir früher gesehen haben, das Gefolge nur im öffentlichen Interesse des Absendestaates die Exterritorialitätsprivilegien genießt und nicht um der Person des Gesandten willen. Ohne Zweifel ist also ebenfalls die Genehmigung des Absendestaates nötig, wenn der Gesandte auf die Exemtion seines Gefolges verzichten will. Was die Familie betrifft, so nimmt diese an den Exemtionsprivilegien nur aus Höflichkeitsrücksichten teil. Also glaube ich, wird man den Gesandten einen einseitigen Verzicht hinsichtlich seiner Angehörigen zugestehen können.

Obwohl die Privilegien, insbesondere die Befreiung von der Gerichtsbarkeit allgemein völkerrechtlich feststehen und daher von den Gesetzen des Aufenthaltsstaates unabhängig sind, so sind doch in fast allen europäischen Staaten noch ausdrücklich positive Bestimmungen über die Befreiung von der zivilen wie von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates erlassen worden, um dem Völkerrecht ausdrücklich Geltung zu verschaffen, indem durch sie einer möglichen Verletzung desselben vorgebeugt wird.[2]) Von derartigen Normen einzelner Staaten hebe ich folgende hervor: Im Deutschen Reiche bestimmt das G.V.G. in § 18 Abs. 1: „Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten Missionen“ und im Abs. 2 desselben Paragraphen: „Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundes-

[1]) Bluntschli, S. 144.

[2]) Wheaton II, 2, § 9; Gottschalk, S. 22.

staat beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen.“ Dieser Absatz bedeutet, daß z. B. der in München beglaubigte österreichische Gesandte nur von der Gerichtsbarkeit Bayerns befreit ist, nicht jedoch von der eines anderen Bundesstaates oder des Reichs. Im Deutschen Reich steht das Gesandtschaftsrecht nach Art. 11 R.V. dem Kaiser zu; er empfängt und beglaubigt Gesandte im Namen des Reiches. Der Art. 11 R.V. enthält jedoch kein Verbot für die Einzelstaaten mit fremden Staaten einen diplomatischen Verkehr zu unterhalten und Gesandte zu entsenden und zu empfangen; hieraus folgt, daß auch die einzelnen Bundesstaaten noch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht besitzen. Außerdem ist das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten ausdrücklich anerkannt worden in dem Schlußprotokoll zu dem Bayerischen Bündnisvertrage vom 23. November 1870 Art. 7, 8. Allerdings dürfen sich die Einzelstaaten nicht in solche Angelegenheiten mischen, die der Zuständigkeit des Reiches angehören.[1])

Weiter sagt § 19 G.V.G.: „Auf die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der in § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.“

§ 20 G.V.G.: „Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.“

Die Zivilprozeßordnung verordnet in Ausdehnung des Gerichtsstandes in § 15: „Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie im Heimatsstaat hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatsstaates als ihr Wohnsitz.“

[1]) Laband III, S. 2.

In Österreich wird in § 38 des Österr. Allgem. B.G.B. der Grundsatz ausgesprochen: „Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihrem Dienste stehenden Personen genießen die in dem Völkerrecht und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen.“ Der Dienerschaft steht diese Befreiung nur dann zu, wenn sie dem von dem Gesandten vertretenen Staate angehört.[1]) Gehört sie einem anderen Staate an, so unterliegt sie den österreichischen Gerichten in jenen Fällen, in denen auch ein abwesender Ausländer vor denselben belangt werden kann.[2])

Die Bestimmungen des ungarischen Rechts beschränken sich auf Normen über Zustellungen an Exterritoriale und auf das Verfahren bei eventuellen Exekutionen.[3])

Klar spricht sich § 14 der Bosnischen Zivilprozeßordnung aus: Außer dem Fall der freiwilligen Unterwerfung erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Landesgerichte auf Exterritoriale nur dann, wenn es sich um Geltendmachung eines dinglichen Rechts an unbeweglichen in Bosnien gelegenen Sachen handelt.

In Rußland wird die Befreiung der Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit durch Art. 225 der Russischen Zivilprozeßordnung geregelt. Während Art. 224 alle in Rußland lebenden Ausländer der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft, nimmt Art. 225 alle die Personen aus, die zu fremden Botschaften gehören. Allerdings fährt der Artikel fort: „Russische Untertanen, welche Geldforderungen an solche Personen haben, können sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden, welches auf Befriedigung jener zu dringen verpflichtet ist.“ Dieser Satz hebt scheinbar die im ersten Satze ausgesprochenen Exemtionen auf, indem er die Pflicht, den Gläubigern Befriedigung zu ver-

[1]) Hofdekret vom 7. Februar 1834, No. 2641, Justiz-Gesetz-Sammlung.

[2]) Hofdekret vom 2. September 1839, No. 375, Justiz-Gesetz-Sammlung.

[3]) Ungarische Zivilprozeßordnung § 272 und Exekutionsordnung (1881) § 33.

schaffen, von den Justizbehörden auf das Ministerium überträgt. Das letztere ist jedoch als rein administrative Institution keine judiziäre Gewalt, es stehen ihm also keine Mittel zur Verfügung, darüber zu erteilen, ob die Klage an sich berechtigt ist, oder gar den Beklagten, der seinem Spruch gar nicht unterliegt, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, sollten diese auch noch so wohl begründet sein, anzuhalten.[1])

Der französische Code civil enthält keine Bestimmungen über die Privilegien der Gesandten; der erste Entwurf[2]) enthielt einen Artikel, der ausdrücklich die fremden Gesandten für vollkommen unabhängig von der Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte erklärte. Er lautete folgendermaßen: „Ausländer, die als Botschafter, Bevollmächtigte, Gesandte oder unter anderen Benennungen mit der Vertretung ihres Staates betraut sind, können weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen vor den französischen Gerichten belangt werden. Diese Bestimmung findet auch auf solche Ausländer Anwendung, die zur Familie oder zum Gefolge der genannten Personen gehören.“[3]) Diese Bestimmung über die Exemtion der Gesandten wurde jedoch als in das internationale Recht gehörend, in das Gesetzbuch nicht aufgenommen.[4]) Die cour d'appel[5]) von Paris sagt in ihrem Urteil vom 12. Juli des Jahres 1867: „Es wurde in Erwägung gezogen, daß es ein feststehendes Prinzip des Völkerrechts ist, daß die diplomatischen Agenten einer fremden Regierung den Gerichten des Landes, in dem sie beglaubigt sind, nicht unterworfen sind und daß dieses Prinzip überdies durch das Dekret vom 13. Ventôse des Jahres 1802 anerkannt worden ist.“ Dieses Dekret stellt folgendes fest: „Die Nationalkonvention untersagt jedweder eingesetzten Obrigkeit unter irgend

[1]) Hierzu vgl. Martens-Bergbohm II, S. 55, 56.
[2]) Siehe Bonfils, S. 375.
[3]) Locré, Législat. civile I, p. 580.
[4]) Siehe Anm. 1 zu Ullmann, S. 186.
[5]) Siehe hierzu Plumon. S. 30 ff.

welchem Vorwande die Person eines fremden Gesandten anzutasten. Die Ansprüche, welche sich vielleicht gegen die Gesandten ergehen könnten, sind vor dem Comité du Salut Public geltend zu machen, der allein zum Einschreiten berufen ist.“ Statt des Comité du Salut Public ist heute der Minister des Auswärtigen Amtes anzugehen; der Minister hat nur die Möglichkeit, den fremden Gesandten zur Erfüllung eventueller Verpflichtungen aufzufordern; hat dies keinen Erfolg, so kann der Franzose, der gegen den Gesandten Ansprüche hat, sich nur, nachdem der Empfangsstaat der Regierung des Absendestaates Mitteilung gemacht hat, an die Gerichte des Absendestaates wenden. — Ebenfalls ist der Gesandte in Frankreich von der Zeugnispflicht befreit auf Grund des Dekrets vom 4. Mai 1842.

In England[1]) wurden die Privilegien der ausländischen Gesandten durch ein Statut der Königin Anna im Jahre 1709 geregelt. Veranlassung hierzu gab die schuldenhalber erfolgte Verhaftung des russischen Botschafters M. Mathwéhof. Die Königin Anna erließ ein Spezialgesetz, welches Rußland Genugtuung verschaffen sollte und welches im Original von der Königin versiegelt, an Peter den Großen gesandt wurde. (Par l'intermédiaire d'une mission extraordinaire.) Die Hauptbestimmung dieses Gesetzes lautete folgendermaßen: „Um ähnlichen Angriffen in Zukunft vorzubeugen, soll durch die unterzeichnete Gewalt erklärt werden, daß alle Befehle und Verordnungen, welche zu jedweder Zeit hiernach gegeben werden und durch welche die Person eines Botschafters oder eines anderen öffentlichen Ministers von jedweden Fürsten oder Staat, sofern er als solcher von Ihrer Majestät und deren Nachfolger oder ihren Erben angenommen ist, oder auch die Domestiken oder Bediensteten der Botschafter oder der anderen öffentlichen Minister mit Arrest belegt oder gefangen genommen werden oder deren Güter zurückbehalten, ergriffen oder mit Beschlag belegt werden könnten, als gänzlich nichtig und auf alle Fälle als kraftlos anzusehen sind.

[1]) Siehe hierzu Heyking, S. 97.

Und es soll durch die unterzeichnete Gewalt anbefohlen werden, daß alle Personen, die es wagten, einen solchen Befehl zur Ausführung zu bringen usw. als Verletzer des Völkerrechtes und Störer der öffentlichen Ruhe zu betrachten sind und die Strafen und Bußen zu erleiden haben, welche der Großkanzler, Großsiegelbewahrer und die Chefs der Justiz ihm aufzuerlegen für gut befinden werden.

Unter der Bedingung und der ausdrücklichen Erklärung, daß kein Kaufmann oder anderer Gewerbetreibende, sofern seiner in irgendeinem Statut gegen die Bankerottierer Erwähnung getan, der sich in den Dienst eines Gesandten oder eines öffentlichen Ministers begeben hat oder begeben wird, einen Vorteil aus diesem Akte ziehen soll, und daß keine Person kraft dieses Aktes wegen der Arretierung eines Domestiken oder Bediensteten, eines Botschafters oder eines öffentlichen Ministers vor Gericht gezogen werden darf, sofern nicht der Name des gedachten Domestiken oder Dieners in dem Bureau eines der Staatssekretäre einregistriert und von diesem den Sheriffs und Deputierten überantwortet ist, diese aber, wenn sie ihn empfangen, ihn an irgendeinem öffentlichen Orte ihres Amtsbezirkes haben anheften lassen, wo dann jeder eine Kopie nehmen mag, ohne Abgabe und Entgelt zu zahlen.

„Und es soll verordnet und erklärt werden, daß der gegenwärtige Akt als ein Staatsakt bei allen Gerichtshöfen des Königreichs in Aufnahme gelange, und daß alle Richter, Justizbeamte davon Kenntnis nehmen mögen ohne besondere Förmlichkeit, und das jeder Sheriff, Exekutor und andere Beamte und Diener der Justiz, welcher für die Verfolgung der Prozesse gebraucht wird, gehalten ist, darauf acht zu haben; anderenfalls sie auf ihre Gefahr sich verantwortlich machen.“[1])

In den Niederlanden wurde betreffend die Befreiung der Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit eine wichtige Verordnung vom 9. September 1679 erlassen. In ihr heißt

[1]) cfr. Gottschalk, S. 40; Martens, Erzählung I, S. 341.

es, daß alle Gesandten oder Minister, deren Diener und Güter, die in diese Lande kommen, residieren oder passieren und Schulden hier kontrahiert haben, weder bei ihrer Ankunft noch während ihres Aufenthalts, noch bei ihrer Abreise von hier arretiert, zurückgehalten oder angehalten werden sollen, wegen derartiger Schulden, die sie hier eingegangen sein möchten und daß die Einheimischen ihre Verhandlungen mit den Gesandten und deren Domestiken danach einrichten möchten.[1])

Daneben ist im Jahre 1681 eine Resolution der Generalstaaten ergangen, daß keine Angesessenen des Landes als auswärtige Gesandte zugelassen werden sollten, als unter der Bedingung, daß sie den Untertanenpflichten, insbesondere in Ansehung der Gerichtsbarkeit über ihre Person und Güter unterworfen bleiben.[2])

Ein ähnliches Gesetz wie in den Niederlanden besteht in Dänemark; hier bestimmt eine Verordnung des Königs Friedrich IV. vom Jahre 1708 über die Befreiung von der Gerichtsbarkeit folgendes: „Da von Zeit zu Zeit manche Ansuchen und Begehren bei uns eingekommen sind, einen oder anderen der fremden an unserem Hofe sich aufhaltenden Minister, ihre Güter und Effekten wegen irgendeiner Schuld, womit sie unsern lieben und getreuen Untertanen verhaftet sein mögen, mit Arrest zu belegen, auch Beispiele sich finden sollen, daß bei der Abreise der fremden Minister ihre Mobilien schuldenhalber wirklich arrestiert worden sind, woraus leicht Unordnung und Mißverständnis entstehen könnte, so daß ein oder anderer aus Unwissenheit sich an dem Charakter der fremden Minister vergreifen möchte, so verordnen wir, um diesem allen vorzubeugen und damit unsere lieben und getreuen Untertanen von unserem Willen unterrichtet werden, hiermit und befehlen allergnädigst, daß keineswegs auf irgendeines Ministers Person, Domestiken oder Güter wegen Schulden, welche

[1]) Vgl. Heyking, S. 98; Foelix, 10, 429.

[2]) cfr. Gottschalk, S. 45.

in unserem Reiche und Landen während ihres Aufenthaltes oder bei deren Abreise gemacht sein können, Arrest gelegt werde. Wonach sich ein jeder zu richten hat und vor Schaden hüten soll."[1])

Für Portugal kommt eine Verordnung König Johann IV. (1640—1656) in Betracht, erneuert durch Johann V.: „Wenn jemand an diesen Hof käme in einer Gesandtschaft aus der Fremde oder aus einer Stadt oder einem Orte unserer Reiche und Herrschaften, so kann er vor unseren Hof nur gefordert werden aus einem Kontrakte, den er an demselben geschlossen hat, seit der Zeit, da er an selbigen als Gesandter gekommen, aber nicht wegen eines anderen Kontraktes, den er vorher zu irgendeiner Zeit hier eingegangen hätte. Und ebenso kann er aus irgendeiner an eine Zeitfrist gebundenen Klage gefordert werden, die, wenn sie binnen dieser Zeit nicht angestrengt wäre, verloren ginge; in diesem Falle könnte er belangt werden in der Absicht, daß dadurch die Klage perpetuiert würde. Und wenn der Gesandte, nachdem er seine Gesandtschaft beendet, ohne eine augenscheinliche Notwendigkeit an diesem Hof bliebe, so kann er nach Ablauf von 10 Tagen vor Gericht gefordert werden, wie jeder andere aus dem Volk. Und wenn er einen anderen vor Gericht belangen würde während der Zeit seiner Gesandtschaft, so kann er von diesem wieder belangt werden, solange die Klage währt, die er zuerst als Hauptklage angestellt hat: Es wäre denn, daß sie Injurien, Diebstahl, Raub oder Schaden, den er, seit er in unser Reich gekommen ist, erlitten, oder wenn er gesucht, eine Temporalaktion, die, wenn sie nicht binnen einer gewissen Zeit angestellt würde, verloren ginge, durch seine Klage zu perpetuieren; denn die Klage, die er aus irgendeiner dieser Ursachen angestellt hatte, könnte ihm nicht zugerechnet werden, weil sie aus einer so einleuchtenden Notwendigkeit angestellt worden, so daß er vernünftigerweise sie nicht vermeiden konnte. — In Beziehung auf die

[1]) zit. Gottschalk, S. 45; Martens, Erzählungen I, S. 355.

Widerklage wird besonders ausgeführt, daß sie nicht stattfindet, sofern sie nicht derartig ist, daß der Richter die erforderliche Gerichtsbarkeit hat, darüber zu erkennen; wie gegen einen Gesandten, der während der Zeit seiner Gesandtschaft nicht vor diesem Gerichtshof verklagt werden kann, gleichwohl, wenn er hier einen anderen belangt, die Rekonvention statt hat, vorausgesetzt, daß der Richter für die Klage, wenn sie als Hauptklage angestellt worden, kompetent wäre. Im anderen Falle soll auch die Rekonvention nicht stattfinden können; denn die Einwilligung dessen, der die Rekonvention veranlaßt hat, kann nichts wirken, wenn die Beschaffenheit der Sache nicht gestattet, daß der Richter in selbiger eine Gerichtsbarkeit zuläßt.[1])

Ebenso bestimmt ein Gesetz von 1737 in Spanien unter Philipp V., daß Gesandte vor den spanischen Gerichten verfolgt werden können wegen Verpflichtungen, die während der Ausübung ihrer Mission eingegangen sind, aber nicht wegen älterer Verpflichtungen. Diese beiden Bestimmungen in Spanien und Portugal stehen im Gegensatz zu dem Prinzip der Exterritorialität. In Nordamerika ist die Befreiung der Gesandten von der Jurisdiktion in einem Bundesgesetz geregelt, die vollständig dem von der Königin Anna erlassenen Statut[2]) nachgebildet ist. Während die Kongreßakte von 1787 die Vorschrift aufstellt, daß für alle Verfolgungen und Maßnahmen, welche gegen einen Botschafter oder öffentlichen Minister oder ihre Domestiken und Bediensteten gerichtet sind, nur der höchste Gerichtshof ausschließliche Kompetenz haben soll, ist in der Kongreßakte von 1790 die eigentliche Exemtion in der bezeichneten Weise statuiert worden.[3])

Das Privilegium der Befreiung von der Gerichtsbarkeit ist ferner enthalten in den Freundschaftsverträgen mit den außereuropäischen Staaten. In den Verträgen mit den halbzivisilierten Staaten werden wohl den beiderseitigen

[1]) zit. Gottschalk, S. 46/47; Martens, Erzählungen, S. 362 ff.
[2]) Siehe oben S. 45.
[3]) zit. Gottschalk, S. 48.

Gesandten die Privilegien, sei es durch allgemeinen Hinweis auf die Grundsätze des Völkerrechts, sei es durch Aufzählung der einzelnen Freiheiten, ausdrücklich zugestanden.[1]) — So ist in dem Vertrag des Deutschen Zollvereins mit China vom 2. September 1861 Art. 3 folgendes bestimmt: „Die diplomatischen Agenten Preußens und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthaltes die Vorrechte und Freiheit genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Korrespondenz sollen unverletzlich sein. . . .“ Die Befreiungen sind ferner in dem Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Japan vom 20. Februar 1869 Art 2,[2]) zwischen dem Deutschen Zollverein mit Mexiko vom 28. August 1869,[3]) zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea vom 26. Februar 1883 Art. 2 No. 1.[4]) In dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Persien vom 11. Juni 1873[5]) wird den beiderseitigen Botschaftern, bevollmächtigten Ministern und anderen diplomatischen Agenten der Genuß derselben Ehrenrechte und Vorrechte und Freiheit, wie denen der meist begünstigsten Nationen zugesichert[6])

§ 6.

Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit.[7])

Während die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit, wie wir gesehen haben, von manchen Schriftstellern angefochten worden ist, wird man den Gesandten gemäß dem von

[1]) Liszt, Völkerrecht, S. 123.
[2]) B.G. Bl. 1870, S. 1.
[3]) R.G.Bl. 1870, S. 537.
[4]) R.G.Bl. 1884, S. 222.
[5]) D.R.G.B., S. 351.
[6]) Bulmerincq-Marquardsen, S. 320.
[7]) Klüber, § 211; Foelix IX, Kap. 3; Berner, §§ 50, 51; Hartmann, S. 104, 105; Gottschalk, S. 49—64; Oppenheim X, §§ 10, 11; Binding I, § 143; Heyking, S. 100—104; Zorn, S. 110 ff.; Miruß I, § 348 ff.; Alt, §§ 86—88; Bluntschli, § 135 ff.; Heffter-Geffcken, § 214 ff.; Geffcken, i. H.H. III, S. 654 ff.; Martens-Bergbohm II, S. 48 ff.; Bonfils, S. 375 ff.; Hübler, S. 99 ff.

Grotius aufgestellten Grundsatz[1]) „coactio abesse debet a legato“ unbedingt von der Strafgerichtsbarkeit befreien müssen, da ein Strafprozeß ohne Zwang undenkbar ist. Einer der wenigen, die auch die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit bekämpfen, ist Laurent.[2]) Er erblickt in diesem Privilegium nichts mehr als ein Überbleibsel der „absoluten Monarchie, einen fétichisme royal“. „Die Zeiten der königlichen Gerichtsbarkeit,“ sagt er, „sind vorüber und mit dieser Gerichtsbarkeit muß auch das Privilegium der Gesandten fallen“.

Für die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit sprechen viel wichtigere Gründe als bei der Zivilgerichtsbarkeit. Eine Unterstellung unter Strafgerichtsbarkeit würde den Gesandten in der sicheren und unabhängigen Vollführung seiner Geschäfte hindern und die Würde des gesandtschaftlichen Charakters gefährden; es würde so manchem Staat Gelegenheit gegeben werden, unter dem Vorwande des Verdachts und nötiger Untersuchung die Freiheit des Gesandten in überaus lästiger Weise zu beschränken. Auch würde der Staat die Möglichkeit haben, unter dem Vorwande strafbaren Handlungen nachzuspüren, die Amtsgeheimnisse des Gesandten zu verletzen; dem muß ganz entschieden vorgebeugt werden.[3])

Das Grundprinzip des internationalen Rechts ist das, daß jeder Staat die in seinem Lande begangenen Verbrechen nach seinen Gesetzen straft. Es wird also sowohl der Inländer wie der Ausländer bestraft, der im Inland ein Verbrechen begeht. Daß sich die Gesetze auch gegen den Ausländer richten, ist voll gerechtfertigt; wenn er in unserem Staate den Schutz unserer Gesetze erfährt, so ist er ihnen auch andererseits auf diesem Gebiete Gehorsam schuldig.[4]) Eine Ausnahme von diesem Prinzip machen die Exterritorialen. Durch völkerrechtliche Übung, in Landes-

[1]) Grotius II, 18, 9.
[2]) Droit civil International III, p. 114 ff.
[3]) Hierzu vgl. Miruß, S. 441; Alt, § 86.
[4]) Calvo I, § 248; Berner, § 12; Klüber, § 62.

gesetzen und in der gerichtlichen Praxis ist der Grundsatz anerkannt, daß sich die Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates nicht auf fremde Gesandte erstreckt. Lediglich kompetent zur Aburteilung der Gesandten wegen strafbarer Handlungen ist der Richter des Absendestaates. Hier muß man zwei Fälle unterscheiden: Ist die Handlung im Aufenthaltsstaat strafbar, dagegen im Heimatsstaat straffrei und ist die Handlung im Aufenthaltsstaate straffrei, dagegen im Heimatsstaate strafbar. Im ersteren Falle hat der Gesandte das materielle Recht des fremden Staates verletzt, kann jedoch in demselben nicht bestraft werden, weil er von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates befreit ist. Es besteht nun die Frage, ob der Heimatsstaat den Gesandten, der nach seinen Gesetzen straffrei ist, bestrafen kann. Man wird wohl hier den Grundsatz anwenden müssen: nulla poena sine lege, und den Gesandten daher nicht verfolgen können. Es wird jedoch dies nach dem materiellen Recht des einzelnen Staates zu entscheiden sein. — Was nun den zweiten Fall betrifft, daß die Handlung im Aufenthaltsstaate straffrei, im Heimatsstaate dagegen strafbar ist, so ist diese Frage ebenfalls nach den einzelnen Strafgesetzen der Staaten verschieden zu beantworten. So läßt das deutsche Strafgesetzbuch § 4 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 die Bestrafung eines Deutschen in bestimmten Fällen zu ohne Rücksicht darauf, ob die strafbare Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar ist oder nicht. Es wird sich also ein allgemeiner Grundsatz nicht aufstellen lassen, sondern man muß eine Entscheidung über diese Frage den Strafgesetzbüchern der einzelnen Staaten überlassen.

Auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit darf der Gesandte jedoch nicht verzichten, denn die Anwendung von Zwangsgewalt, die notwendige Konsequenz eines Verzichts auf die Strafgerichtsbarkeit, würde die Freiheit der Ausübung des diplomatischen Amtes behindern und die Durchführung seiner diplomatischen Aufgabe erheblich erschweren, wenn nicht illusorisch machen; das Gericht, bei dem eine strafrechtliche Verfolgung gegen den Gesandten anhängig

gemacht wird, muß sich von Amts wegen für unzuständig erklären.[1]) Dagegen steht nichts im Wege, daß der Gesandte selbst als Kläger auftritt in Rücksicht eines gegen ihn begangenen Delikts, indem hier keineswegs ein Verzicht auf seine persönliche Exemtion erblickt werden kann.

Beim Zivilrecht haben wir gesehen, daß der Gesandte nur vom formellen Recht des Empfangsstaates befreit ist. Wie steht es damit im Strafrecht? Ist der Gesandte auch von den Strafgesetzen befreit? In Betracht kommen würde diese Frage, wenn später gegen eine des gesandtschaftlichen Charakters entkleidete Person ein strafgerichtliches Verfahren wegen einer Handlung eingeleitet werden sollte, die während der gesandtschaftlichen Mission begangen war. Hier herrscht in der Literatur großer Streit, die Strafrechtslehrer scheiden sich in zwei Parteien, die einen wie Berner, v. Liszt, v. Bar, Meyer, Schwarze behaupten, der Gesandte unterliege nicht dem materiellen Recht des Empfangsstaates, dagegen unterwerfen Zorn, Binding, Olshausen, Beling, Merkel u. a. den Gesandten dem materiellen Strafrecht, befreien ihn also nur vom Gerichtszwang.

So erklärte Zorn 1882,[2]) „daß die ganze Rechtsordnung, soweit sie zwingendes Recht enthalte, auch für den auswärtigen Diplomaten verbindlich, insbesondere also auch das gesamte Kriminalrecht auch für ihn lex sed lex imperfecta sei".

Binding[3]) sprach als Axiom aus, daß die Exterritorialität „Freiheit vom Gerichtszwang, nur prozessualisch, also nicht materiell-rechtlich wirke. Sie wirkt nicht Straflosigkeit, noch weniger Exemtion von den Normen, sondern Unverfolgbarkeit", und gewann daraus die Folgerung, daß der ehemalige Exterritoriale für die während der Amtszeit begangenen Delikte dem Strafgericht des besendeten Staates

[1]) Zorn, i. H.A., S. 113; Klüber, § 210; Bluntschli, § 218; Bonfils, S. 378.

[2]) Zorn, in Hirths Annalen, S. 112.

[3]) Handbuch I, S. 685/86.

verfalle. Nachdem deutsche Kriminalisten wie Olshausen,[1]) Bennecke,[2]) Merkel[3]) diese Ansicht gebilligt hatten, unternahm es 1896 Beling zum erstenmal in eingehender Erörterung den Satz zu erweisen, daß die Befreiung der Exterritorialen von Strafnorm und Strafgesetz des Aufenthaltsstaates vom Völkerrecht nicht gefordert sei. Ebenso spricht Frank sich nur für die Befreiung vom Gerichtszwange aus:[4]) „Ist jemand nur von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, so wird damit logisch noch nicht die Folgerung begründet, daß er auch von der Herrschaft der inländischen Strafgesetze befreit wäre."

Die meisten Strafrechtler wollen aber, daß der Gesandte gleichzeitig auch von den materiellen Strafgesetzen befreit sei; dies ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Gehen wir zurück auf den Zweck der Befreiung: Der Gesandte soll von der Strafgerichtsbarkeit befreit sein, damit er in völliger Unabhängigkeit seine gesandtschaftlichen Geschäfte ausführen kann. Wird nun etwa der Gesandte in der Ausübung seines Amtes gehindert, wenn er die Strafgesetze des Empfangsstaates als verbindlich anerkennen muß? Begeht der Gesandte eine Handlung, die gegen die Gesetze des Empfangsstaates verstößt, so begeht er doch unbedingt eine strafbare Handlung. Er ist nur befreit vom formellen Recht insofern, als der Strafanspruch des Aufenthaltsstaates ruht, solange seine Exterritorialität dauert.

Berner[5]) sagt: „Wie schon durch die ältesten völkerrechtlichen Werke mit größter Bestimmtheit anerkannt ist, so folgt die Befreiung des Gesandten von den Strafgesetzen des Ortes seiner Residenz im allgemeinen auch aus der Natur der Sache; und es kann nur allenfalls die Frage sein, ob sich hierin vielleicht gewisse Grenzen ziehen lassen."

[1]) Olshausen, 21 zu § 3.
[2]) Bennecke, § 13 S. 41.
[3]) Merkel, Lehrb., § 105 S. 282.
[4]) Frank, S. 31.
[5]) Berner, S. 209.

M. E. folgert Berner die Befreiung vom materiellen Strafrecht mit Unrecht aus der Natur der Sache, d. h. der für den Gesandten erforderlichen Unabhängigkeit zur Erfüllung seiner Geschäfte. Ist der Gesandte irgendwie beschränkt, wenn er sich sagt, daß die Strafgesetze des Empfangsstaates auch für ihn verbindlich sind; ich glaube nicht. Auch darin sehe ich keine Beschränkung, daß der Gesandte sich etwa sagen muß: Ich bin den Strafgesetzen unterworfen, und nur solange meine Exterritorialität dauert, bin ich geschützt, sobald meine gesandtschaftliche Stellung erledigt ist, kann ich wegen der etwa begangenen Handlung verfolgt werden. — Ich fände es geradezu unbillig, wollte man den Gesandten von dem materiellen Strafrecht befreien; es müßte dann die Exterritorialität dem Gesandten in prozessualer Hinsicht auf Lebenszeit zugestanden sein, und das wäre doch nicht der Zweck der Exterritorialität. Außerdem genießt der Gesandte die Exterritorialität doch nur im Interesse des sendenden Staates, es ist doch keine persönliche Vergünstigung. Bar[1]) meint: „Die Frage, ob der Gesandte auch materiell-strafrechtlich befreit sei, wird richtiger bejaht werden müssen, da die volle Unabhängigkeit des Gesandten besser gewahrt werde, wenn der Gesandte auch für den Fall einer späteren Rückkehr oder eines späteren Verbleibens als Privatmann im Lande wegen seines früheren Verhaltens von jeder Befürchtung befreit sein kann.“ Diese Argumentation Bars will mir nicht einleuchten, denn der Gesandte hat m. E. nichts zu befürchten, da ja seine Exterritorialität, wie wir später in § 9 sehen werden, bis zu seiner Abreise oder wenigstens eine bestimmte angemessene Zeit noch nach Beendigung seiner Mission dauert; es liegt also ganz in seiner Hand, sich der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates zu entziehen, indem er das Land verläßt; bleibt er, so muß er auch jetzt verfolgt werden können wegen einer vorher begangenen strafbaren Handlung.

[1]) v. Bar, Lehrb., S. 345.

Mit Recht sagt Beling:[1] „Das Bewußtsein, unter dem Strafgesetz des gesendeten Staates zu stehen, kann für den Gesandten nichts Beunruhigendes haben, solange das betreffende Strafgesetz infolge der Exterritorialität unangewandt bleiben muß."

Harburger[2] sieht in der Befreiung von der Gerichtsbarkeit notwendigerweise auch die Befreiung vom materiellen Recht. Aus der entgegengesetzten Ansicht würde folgen, daß der Gesandte an dem Aufenthaltsort zwar für das Prozeßrecht als im Auslande, für das materielle Recht aber als im Inlande befindlich zu erachten sei, und umgekehrt gelte er in seinem Heimatlande für das Prozeßrecht als noch im Inlande, für das materielle Recht aber als im Auslande befindlich. „Ein von ihm innerhalb des Staates, bei welchem er beglaubigt ist, verübtes Verbrechen würde demzufolge von keinem Gericht als im Inland begangen, abgeurteilt werden können. Dies könnte aber leicht zur völligen Straflosigkeit des Gesandten führen." Warum Harburger einen Staat nur die im Inlande begangenen Delikte bestrafen läßt, ist nicht einleuchtend. Wäre es der Fall, so wäre die Rechtsordnung des betreffenden Staates unvollkommen. So bestimmt doch auch § 4, 3 des deutschen Strafgesetzbuches: „Ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, kann nach den Strafgesetzen des deutschen Reiches bestraft werden."

Liszt[3] sagt: „Mit der Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates ist auch notwendig die Befreiung von der Herrschaft des materiellen Strafrechts gegeben. Gegen eine gegenteilige Ansicht, die nur Befreiung von formellem Recht annimmt, spricht die Unmöglichkeit, den Gesandten nach Niederlegung seines Amtes wegen einer vorher be-

[1]) Beling, S. 91.
[2]) Harburger, S. 96 ff.
[3]) Liszt, S. 114.

gangenen Handlung nach den Gesetzen und vor den Gerichten des besendeten Staates zu verfolgen. Denn eine solche Verfolgung würde voraussetzen, daß der Gesandte während seiner Amtsausübung gleichzeitig den Rechtsnormen des Absendestaates und denjenigen des Empfangsstaates unterworfen ist. Oder sollte in dem angedeuteten Falle etwa der Richter des Empfangsstaates das Recht des Absendestaates anwenden?“ M. E. ist die Begründung, die Liszt in seiner Ansicht anführt, nicht zutreffend; warum soll der Gesandte nach Niederlegung seines Amtes, weil er sich länger in dem Lande aufhält, nicht nach den Gesetzen und vor den Gerichten des Aufenthaltsstaates bestraft werden? Es ist m. E. recht wohl möglich, daß der Gesandte gleichzeitig den Strafgesetzen zweier Staaten unterworfen ist. Hierfür spricht auch der eben angeführte § 4 des deutschen Strafgesetzbuches. Also sehen wir, daß eine Konkurrenz von Strafansprüchen mehrerer Staaten wohl möglich ist. — Wenn Kries und Liszt[1]) behaupten, die Befreiung bilde einen persönlichen Strafausschließungsgrund, so verkennen sie zunächst den klaren Wortlaut der §§ 18, 19 G.V.G., welche nur eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit vorschreiben, sowie den Zweck der Vorschrift, welcher lediglich dahin geht, den Gesandten die ungestörte Ausübung ihres Berufes zu sichern. Folgender Umstand spricht auch für die Unterstellung unter das materielle Strafrecht des Empfangsstaates: Wie wir oben gesehen haben, ist gegen eine Handlung, die der Gesandte z. B. gegen das Leben eines Privatmannes richtet, Notwehr zulässig. Nun ist aber Notwehr diejenige Verteidigung, die gegen einen widerrechtlichen Angriff gerichtet ist, widerrechtlich doch natürlich nach den Gesetzen des betreffenden Landes, in dem die Handlung geschieht, also des Empfangsstaates; hieraus ergibt sich ganz klar, daß der Gesandte von den geltenden Gesetzen des Empfangstaates nicht befreit ist.

[1]) Liszt, Strafrecht, S. 107.

Die Exterritorialität bewirkt also, wie wir gesehen haben, keine Exemtion der Gesandten vom materiellen Strafrecht: In diesem Sinne sprach sich auch das Pr. K.G. in seinem Urteil vom 26. Juli 1899 aus:[1]) „Die §§ 18, 19 G.V.G. befreien allerdings die dort erwähnten Personen von der inländischen Gerichtsbarkeit, aber nicht von den deutschen Strafrechtsnormen. Diese Vorschriften beruhen auf den Grundsätzen des Völkerrechts (vergl. Mot. z. G.V.G. S. 55). . . . Die Vorschriften der §§ 18, 19 wirken für die dort erwähnten Personen Freiheit vom Gerichtszwange, eine Unverfolgbarkeit. Die Verfolgbarkeit ist suspendiert, solange die in §§ 18, 19 bezeichneten Personen eine der dort gedachten Stellungen einnehmen. Da der Zweck dieser Bestimmungen nur dahin geht, den diplomatischen Vertretern die ungestörte Ausübung ihres Berufs und die ungestörte Verwendung ihres Personals zu sichern, so hört für die in §§ 18, 19 genannten Personen die Freiheit vom Gerichtszwange auf, sobald sie aus der Stellung ausscheiden, auf Grund deren ihnen die sogen. Exterritorialität zustand. . . . Aus dem Umstande, daß die Vorschriften der §§ 18, 19 nur die Verfolgbarkeit hindern und keine Exemtion von den deutschen Strafrechtsnormen bewirken, folgt auch weiter von selbst, daß die genannten Personen auch wegen aller Straftaten der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, welche sie während ihrer sogen. Exterritorialität verübt haben."

Der gesandtschaftliche Charakter gibt nun nicht etwa dem Gesandten das Privilegium, ungehindert rechtswidrige Handlungen zu begehen. „Die Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit ist kein Freibrief zur Begehung von Verbrechen."[2]) Wenn auch dem Empfangsstaate der prozessuale Weg verschlossen ist, so stehen ihm doch noch viele andere Mittel zur Verfügung, sich einerseits vor beabsichtigten Verbrechen zu schützen, andrerseits für begangene Verbrechen Sühne zu erhalten. Der Gesandte kann sich nun

[1]) D.J.Z. V., S. 96/97.

[2]) So Neumann, § 62 S. 167.

nach zwei Seiten hin vergehen: einem Privatmann und dem Staate gegenüber, bei dem er beglaubigt ist.

Greift der Gesandte einen Privatmann gewaltsam an oder bedroht er ihn ernstlich, so ist ihm gegenüber selbstverständlich Notwehr erlaubt, denn es wäre unbillig, ihm in diesem Falle besonderen Schutz zu gewähren. Der Gewalttat darf man immer mit Gewalt begegnen. Begeht der Gesandte gegenüber einem Privatmann ein Delikt, dessen Ahndung ohne Aufsehen vermieden werden kann, so wird der Empfangsstaat nach heute allgemein herrschender Ansicht entweder die Angelegenheit stillschweigend übergehen oder vielleicht ihm nur durch seine ganze Haltung zeigen, wie wenig er sein Verhalten billigt. Heffter[1]) schlägt für diesen Fall eine vertrauliche Warnung des Gesandten oder eine Beschwerde bei seinem Souverän vor. Bei schweren Verbrechen rät Bynkershoek[2]) Wegschaffung des Gesandten an, während andere, wie Vattel,[3]) Heffter[4]) und Phillimore[5]) zunächst Beantragung eines gerichtlichen Verfahrens, Bestrafung und Zurückberufung durch den entsendenden Staat verlangen, und erst, falls er von dem Heimatstaat nicht abberufen wird, soll man dem Gesandten befehlen, das Land zu verlassen oder ihn selbst über die Grenze schaffen.[6]) Vergeht sich der Gesandte gegen den Empfangsstaat selbst, indem er sich vielleicht an dem Staate feindlichen Unternehmungen beteiligt oder selbst solche ins Werk setzt, dann wird man es diesem nicht übel nehmen können, wenn er sich in dieser Lage, in der er doch nur in Notwehr handelt, so gut und schnell zu schützen sucht, als er kann. Er wird daher neben dem Ersuchen um Abberufung und eventueller Ausweisung bei

[1]) Heffter, S. 437.
[2]) Bynkershoek, Kap. 17 § 10.
[3]) Vattel IV, 7 § 94.
[4]) Heffter, § 214.
[5]) Phillimore, Kap. 2 § 173.
[6]) Grotius, lib. 2. Kap. 13, § 4 No. 5; Mirus, §§ 442, 443; Klüber, § 211.

dringender Gefahr sogar vor einer Gefangensetzung des Gesandten für die Dauer derselben nicht zurückzuschrecken brauchen. Das ist auch die Ansichts Holtzendorffs:[1] „Jedenfalls ist für den Fall, daß die gesandschaftlichen Privilegien gemißbraucht werden, Abwehr und Verteidigung soweit gestattet, als sie im gegebenen Falle notwendig erscheint, die Rechtsordnung des angegriffenen Staates zu schützen. Der Vergleich mit der Notwehr würde überall zutreffen; eine jenseits derselben liegende Strafgewalt über die Verbrechen des Gesandten bleibt unbedingt ausgeschlossen.“ Das Recht der Verteidigung, das auch dem fremden Gesandten gegenüber bis zum Äußersten geübt werden kann, ist jedoch niemals Strafrecht.[2] Es ist nicht nur ein Repressivverfahren möglich, sondern der Empfangsstaat kann auch Präventivmaßregeln ergreifen, um geplante, sowie in der Ausführung begriffene strafbare Handlungen des Gesandten mit allen Mitteln zu verhindern, entsprechend dem Recht des Privatmannes sich zu wehren. — Früher ist bereits über den Fall gesprochen worden,[3] daß ein Gesandter Untertan des Empfangsstaates ist. Wie steht es nun mit einem solchen hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit? Ist hier eine Ausnahme zu machen von der Befreiung? Die meisten Schriftsteller wollen den Gesandten, der Untertan des gesendeten Staates ist, der Gerichtsbarkeit seines Staates unterstellt lassen; in der Praxis gilt aber, daß derjenige Staat, der einen seiner Untertanen als Vertreter eines auswärtigen Staates zuläßt, sich der Strafgerichtsbarkeit über ihn begibt.

Von Ladungen, Zustellungen und Zeugenvernehmungen gilt dasselbe wie das unter § 4 Gesagte.

Ebenso wie die Familienmitglieder von der Zivilgerichtsbarkeit befreit sind, so muß man ihnen auch uneingeschränkt die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit zugestehen.[4]

[1]) Holtzendorff, S. 800.
[2]) Berner, S. 211.
[3]) S. oben S. 27 ff.
[4]) Heffter, § 221; Alt, § 142; Berner, § 51.

Was das Gefolge betrifft, so müssen wir wieder den Unterschied zwischen offiziellem und nichtoffiziellem machen. Unbestritten ist, daß das offizielle Personal dieselbe Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit genießt, wie der Gesandte. Daß aber auch das nicht offizielle Personal von der Strafgerichtsbarkeit eximiert sein soll, erscheint sehr ungerecht. Während in der Praxis die Befreiung der Domestiken überall angenommen wird, so sind in der Theorie die Ansichten der Juristen geteilt. So spricht sich Berner[1]) gegen die Befreiung der Dienerschaft aus; er hält es für unpassend, gefährlich und kaum ausführbar, wollte man ein solches Privilegium für eine Bedientenkaste aufstellen; er behauptet mit Recht, daß es der gesandtschaftlichen Tätigkeit keinen Abbruch tue, wenn man die Bedienten des Gesandten der inländischen Strafgerichtsbarkeit unterstelle.[2]) Für die Befreiung spricht jedoch folgender Umstand: Es könnte leicht bei einem Verfahren gegen einen Domestiken der besendete Staat Kenntnis von Akten, Papieren, Urkunden erhalten, an deren Geheimhaltung dem Absendestaat sehr gelegen ist. Ferner könnte man den Domestiken ausfragen und dadurch die Unabhängigkeit des Gesandten gefährden. Falls der Bedienstete Untertan des Empfangsstaates ist, untersteht er der Gerichtsbarkeit desselben, darüber ist die Theorie und auch die neuere Praxis einig (so auch G.V.G. § 19). Begeht ein Bediensteter ein Vergehen, so hat der Gesandte die Möglichkeit, denselben aus seinem Dienste zu entlassen[3]) und auf Requisition der fremden Staatsgewalt auszuliefern;[4]) tut er dies nicht, so bleibt er der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates des Gesandten unterworfen; in diesem Falle ist der Gesandte zu den vorbereitenden Gerichtshandlungen

[1]) Berner, S. 213.

[1]) Derselben Ansicht Calvo, § 534; für die Ausdehnung Bynkershoek, Kap. 20; Heffter, § 221; Mirus, § 353; Gottschalk, S. 59.

[2]) Daß dann die Exterritorialität aufhört, haben wir früher gesehen.

[3]) Klüber, § 213; Gottschalk, S. 60; Erk. d. K.G. v. 26. Juni 1899; D. J. Z. 1900, S. 96.

ermächtigt, welche zur Sicherung des nachfolgenden Gerichtsverfahrens nötig sind; so kann er den Schuldigen verhaften, wenn er in der gesandtschaftlichen Wohnung ist oder, wo nicht, seine Auslieferung von der Landesbehörde nachsuchen, den Tatbestand des Vergehens feststellen, evtl. mit Hilfe jeder Behörde Zeugen, welche gleichfalls dem Personal angehören, verhören und den Schuldigen der nationalen Behörde abliefern.[1]) Das ist der einzige Überrest der Kriminalgerichtsbarkeit des Gesandten über sein Gefolge, welches man oft als das Recht des sogen. „ersten Angriffes“ bezeichnet. Dies Recht hat man dem Gesandten zugestehen müssen, da es ja an einer Behörde fehlt, die die Handlungen sonst vornehmen sollte. Da das Gefolge ebenfalls exterritorial ist, so dürften sich die Behörden des Empfangsstaates nicht einmischen; also wer sollte sonst den ersten Angriff ausüben als der Gesandte?

Eine eigene Strafgerichtsbarkeit des Gesandten über sein Gefolge, wie sie früher von der Praxis allgemein angenommen wurde, existiert heute nicht mehr.[2]) Ebenso ist eine Korrektionalgerichtsbarkeit, d. h. ein Züchtigungs- und beschränktes Strafrecht des Gesandten ähnlich dem des Hausvaters, was ehemals ganz selbstverständlich war, heute nicht mehr anzunehmen.[3])

Auch die Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit ist in den Gesetzgebungen der meisten Staaten ausdrücklich normiert. Die Bestimmungen sind meist in engem Anschluß an die über die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit aufgestellten ergangen.

So gilt für Deutschland sowohl für die Befreiung von der Zivil- als Strafgerichtsbarkeit der § 18ff. G.V.G. Die Frage, welches Gericht für die Klage im Heimatstaate zuständig ist, beantwortet § 11 der D.St.P.O.: „Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, behalten

[1]) So Geffcken, S. 660; ferner Heffter, § 216; Bluntschli, § 216; Alt, § 91.

[2]) Bluntschli, § 220; Heffter, § 216; Martens-Bergbohm, S. 62.

[3]) Heffter, § 216.

in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt."

Das Österreichische Strafgesetzbuch behandelt in § 221 die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Außerdem bestimmt die Strafprozeßordnung (1873) in § 61: „Die am österreichisch-ungarischen Hofe beglaubigten ausländischen Gesandten und das eigentliche Geschäftspersonal derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute dieser Gesandten und der in Österreich sich aufhaltenden fremden Souveräne, welche zugleich Untertanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte angehören, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch zugleich die Anzeige davon an das Oberhofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Übernahme des Beschuldigten zu machen."

Das ungarische Strafgesetzbuch § 5 beschränkt sich auf die Bemerkung, daß in bezug auf die Exterritorialität die Grundsätze des Völkerrechts maßgebend sind.[1])

Die russische Strafprozeßordnung Art. 229 und das St.G.B. Art. 171 lassen ein Verfahren über Verbrechen und Vergehen von Personen, welche zu Botschaften und

[1]) Jettel, S. 236.

Missionen gehören, nicht anders zu als nach vorgängigem diplomatischem Vernehmen mit dem Vorgesetzten der Angeschuldigten.[1] — Auch in Frankreich ist bestimmt, daß die Vertreter fremder Mächte der inländischen Strafgerichtsbarkeit nicht unterstellt sind. Ein Urteil des Tribunals de la Seine vom 1. Dezember 1840 hat entschieden, daß alle Bevollmächtigte ohne Rücksicht auf Rangklasse und Benennung von ihr befreit sind.[2]

In England wird durch das Statut der Königin Anna, welches die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit aussprach,[3] die Befreiung der Gesandten und des Gesandtengefolges auch von der Strafgerichtsbarkeit bestimmt. Hier werden im Gegensatz zu den Gesetzen anderer Staaten alle Domestiken befreit, also selbst diejenigen, die Eingeborene sind.

Für Portugal bestimmt die Verordnung König Johann IV., die auch die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit, wie wir oben gesehen haben, ausspricht, daß ein Gesandter sicher ist wegen aller Verbrechen, die er im Königreich vor der Zeit, da er als Gesandter abgeschickt worden ist, begangen hat, und daß er nicht vor Gericht gefordert oder angeklagt werden kann und nicht in Anspruch genommen werden kann wegen derartiger Verbrechen weder am Hof von Portugal noch in einem anderen Teile des Reiches während seiner Gesandtschaft und zehn Tage nachher.[4]

In Spanien, Dänemark und Schweden gelten dieselben Bestimmungen wie für die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit.[5]

In Nordamerika sind die Bestimmungen der Kongreßakten von 1787 und 1790 maßgebend.[6]

---

[1] Hierzu Martens-Bergbohm, S. 52.

[2] Dumont, S. 37.

[3] Siehe oben S. 45 ff.

[4] Heyking, S. 104.

[5] Siehe oben S. 49 ff.

[6] Siehe oben S. 49 ff.

§ 7.

Die Befreiung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung.[1])

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, namentlich der Polizei muß sich die Exterritorialität des Gesandten gleichfalls bemerkbar machen, allerdings erstreckt sich auch hier seine Befreiung unzweifelhaft nur auf das formelle Recht. Denn „die Polizeivorschriften sind so wesentlich lokaler Natur[2]) und stehen in so innigem Zusammenhang mit den Verhältnissen und Einrichtungen des jeweils fraglichen Landes, Bezirkes und Ortes, daß jene eines anderen Staates nicht wohl Anwendung finden können. Aber ebensowenig ist man auswärts imstande, die ausschlaggebenden Faktoren entsprechend zu würdigen und in Schaffung besonderer Bestimmungen zu berücksichtigen.“ Die gesandtschaftliche Immunität darf nicht im Entbundensein von der Pflicht des Gehorsams gegenüber den Gesetzen, welche die Verwaltung des Staates regeln, gesucht werden. Sie besteht lediglich darin: handelt der Gesandte einer Satzung des Verwaltungsrechtes zuwider oder überschreitet er ein in besonderen Fällen individuell erlassenes Gebot oder Verbot, so darf weder ein Verfahren gegen ihn eingeleitet, noch ein Urteil über ihn gesprochen, noch persönlicher oder sachlicher Zwang geübt werden.[3]) Dem materiellen Verwaltungsrecht untersteht der exterritoriale Gesandte also wie jeder Fremde. So wird die Beobachtung gewisser Polizeivorschriften, besonders solcher, welche auf Erhaltung öffentlicher Sicherheit abzwecken, jetzt fast allgemein — wenigstens stillschweigend — zur Bedingung der Annahme eines Gesandten gemacht; der Gesandte wird Polizeigesetze, die nur durch allgemeine Befolgung überhaupt ihren Zweck erreichen können, z. B. gesundheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten haben. Es

[1]) Siehe Harburger, S. 203 ff.; Klüber § 213; Hübler, S. 95; Lovisioni, S. 24; Heffter, § 221; Miruß, § 351, 354.

[2]) Harburger, S. 202, 203.

[3]) Lovisioni, S. 24.

läge ja auch gar kein Grund vor, ihn von diesen zu befreien: Würde er denn im geringsten in seiner amtlichen Tätigkeit beschränkt werden, wenn er diesen Verordnungen Folge leisten müßte? — Allerdings ist er befreit vom formellen Verwaltungsrecht: verstößt er z. B. gegen Polizeivorschriften, so kann er nicht deswegen zur Verantwortung gezogen werden, es dürfen ihm keine Strafandrohungen geschickt werden, noch dürfen die Verwaltungsbehörden mit physischer Gewalt (Exekution) gegen ihn vorgehen. Ebenso dürfen in einem Verwaltungsstreitverfahren die Gesandten wider ihren Willen weder als Zeugen noch als Sachverständige geladen werden. Die Behörden werden bei leichten Vergehen denselben Weg einschlagen müssen, den wir im vorigen Paragraphen als den geeignetsten betrachtet haben.

Die Befreiung von der Polizeigewalt erstreckt sich auf das Gefolge des Gesandten; dagegen bleiben Orts- oder Staatsangehörige, die der Gesandte in seinen Dienst nimmt, der lokalen Gewalt unterworfen. Häufig kommt es jedoch vor, daß die Bestrafung bei Polizeivergehen der Ortsbehörde überlassen wird. Dies geschieht namentlich bei Kongressen: So kamen z. B. die Gesandten auf den Kongressen zu Münster und Nymwegen überein, Vergehen des Personals der Ortsbehörde zur Bestrafung zu überlassen.[1])

Macht sich der Gesandte einer Polizeiübertretung schuldig und liegt Gefahr vor, so werden auch die erforderlichen Maßregeln gegen ihn sofort ergriffen werden können. Niemals darf jedoch die Polizei ohne Erlaubnis des Gesandten dessen Wohnung betreten. Insoweit, daß kein Polizeibeamter, Finanz- und Gerichtsbeamter in das Gesandtschaftshotel eindringen und ohne Einwilligung daselbst Amtshandlungen vornehmen kann, besteht noch eine Quartierfreiheit.[2]) Die Ansicht, die früher in Praxis und Theorie gebräuchlich war, daß das Hotel des Gesandten als außer-

[1]) Heffter, § 221; Miruß, § 354; Klüber, § 213.
[2]) Klüber, § 207; Heffter, § 212.

halb des besendeten Staates gelegen und als Gebietsteil des absendenden Staates anzusehen sei, ist falsch; „denn die Exterritorialität ist eine persönliche Eigenschaft, eine räumliche Grundlage darf ihr nicht gegeben werden. Nicht der Aufenthalt des Gesandten und des Personals in dem Hotel verleiht den Personen das Privileg der Exemtion, vielmehr weil jene Personen sich daselbst aufhalten, ist das Hotel auch eximiert.“[1]) Die Quartierfreiheit wurde früher häufig ausgedehnt auf die übrigen Häuser desselben Bezirkes oder Quartiers der Stadt. Diese Quartierfreiheit in ausgedehntem Sinne, welche man ius quarteriorum nannte, fand man besonders in Rom, Venedig, Mailand. Diese ausgedehnte Quartierfreiheit wird jetzt in Europa nirgends mehr anerkannt; sie besteht noch in den orientalischen Ländern, besonders in China, und zwar hier für die den Europäern angewiesenen Viertel.[2]) Mit der Quartierfreiheit verband man früher allgemein das Asylrecht zugunsten flüchtiger Verbrecher. So erzählt Voltaire, daß halb Rom durch die Quartierfreiheit ein sicheres Verbrecherasyl geworden war. Ein solches Asylrecht, das häufig zur Begünstigung von Verbrechen mißbraucht wurde, ist heute ausgeschlossen; doch kann, falls sich ein Verbrecher in dem Gesandtschaftshotel befindet und der Gesandte nicht freiwillig die Verhaftung gestattet und die Auslieferung bewirkt, die Ergreifung nicht stattfinden.[3]) Es bleibt dann nichts übrig, als das Gesandtschaftshotel zu umstellen. Eine Verweigerung des Gesandten bedeutet jedoch einen Mißbrauch seines Privilegs und die Regierung des Empfangsstaates wird sich bei der Regierung des Gesandten beschweren.

[1]) Gottschalk, S. 67.

[2]) Vertrag zwischen Frankreich und China vom 27. Juni 1858, Art. 10.

[3]) a. A. Martens II, S. 48; Alt, § 70; Rivier, § 38; Klüber, S. 243: Sie halten das gewaltsame Eindringen in das Hotel für zulässig.

§ 8.

Die Befreiung von der Finanzhoheit.[1])

Auf Grund der Exterritorialität genießt der Gesandte auch gewisse Privilegien hinsichtlich der Steuern und anderer Abgaben; diese sind insofern notwendig, als sie eine Folge der Befreiung des Gesandten von aller Staatshoheit des Empfangsstaates sind. Auch könnte die Steuerpflicht unter Umständen leicht zu einem Zwange gegen die Person werden, z. B. durch die Verpflichtung zur Deklaration des Einkommens, und von jedem Zwang soll doch, wie wir gesehen haben, der Gesandte befreit sein. Schon im römischen Recht finden wir für die Gesandten solche Befreiungen. So heißt es im Corpus iuris civilis:[2]) a legatis gentium devotarum ex his tantum speciebus, quas de locis propriis, unde conveniunt, huc deportant, octavarii vectigal accipiant; quas vero ex Romano solo, quae sunt tamen lege concessae, ad propria deferunt, has habeant a praestatione immunes ac liberas. Es hatten also die Gesandten derjenigen Völker, die Rom treu ergeben waren, für die aus ihrer Heimat nach Rom gebrachten Sachen allerdings die üblichen Steuern zu zahlen, für solche, die sie von Rom mitnahmen, jedoch keine.

Die Befreiung kommt nicht nur dem Gesandten zu, sondern auch seinem Gefolge, wobei es keinen Unterschied macht, ob es offiziell oder nicht offiziell ist.

Der Umfang der Immunität ist keineswegs in allen Staaten derselbe; überhaupt geschieht es mehr aus Courtoisie, daß dem Gesandten gewisse Steuerfreiheiten gewährt werden.

Zunächst ist er durchweg von allen persönlichen direkten Steuern an den besendeten Staat, wie Kopfsteuer, Ein-

[1]) Hierzu: Martens-Bergbohm, S. 58 ff.; Oppenheim, S. 218; Hartmadn, S. 105 ff.; Zorn, S. 78 ff.; Heffter-Geffcken, § 217; Bonfils, S. 384; Hübler, S. 95 ff.; Miruß, §§ 343, 344; Klüber, S. 239 ff.; Heyking, S. 113 ff.; Liszt, Völkerrecht, S. 121 ff.; Püttlingen, S. 151.

[2]) l. 8 C. de vectigalibus et commissis IV, 61.

kommensteuern usw. befreit, die sonst jeder, der sich längere Zeit in einem Staat aufhält, zu zahlen hat, ganz gleich ob er Untertan ist oder nicht.[1]) So bestimmt das Preußische Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 § 3 und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juni 1893 § 40, daß „die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte" von Einkommen- und Kommunalsteuern befreit sind. Ohne Zweifel hat man die Gesandten von diesen Steuern schon aus dem Grunde befreit, weil die Art und Weise der Erhebung dieser Steuern die Immunität der Gesandten sehr gefährden würde. Auch würde in dem Falle, daß ein Gesandter seiner Steuerpflicht nicht genügen würde, das Zwangsvollstreckungsverfahren gänzlich ausgeschlossen sein.

Auf derselben Grundlage wie die Steuern beruhen die sachlichen Leistungen für militärische Zwecke im Frieden; daher werden wir allgemein annehmen müssen, daß der Gesandte auch von diesen Lasten befreit ist, so z. B. von Einquartierung usw.[2]) Für den Kriegsfall haben die Gesandten allerdings das Privileg nicht.[3])

Von den indirekten Steuern sind die Gesandten allgemein nicht befreit. Es ließe sich auch kein juristischer Grund finden, weshalb man ihnen diese Befreiung gewähren sollte. Die indirekten Steuern haben schon durch die Art ihrer Beitreibung einen ganz anderen Charakter wie die persönlichen. Wo man den Gesandten die Immunität von der indirekten Steuer genießen läßt, geschieht es nur aus Höflichkeitsgründen. Allgemein ausgedehnt hat man jedoch die Befreiung auf die Zölle,[4]) da diese Steuer

[1]) Klüber, S. 239; Martens-Bergbohm, S. 140; Heffter, S. 109; Hartmann, S. 105; Zorn, S. 98.

[2]) Deutsches Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868, § 4 Ziff. 12; dazu Ges. üb. d. Naturalleist. vom 13. Februar 1875; im Österr. Einquartierungsgesetz vom 11. Juni 1879.

[3]) Zorn, S. 98 ff.

[4]) Gegen die Exemtion von Eingangszöllen außer für das Mobiliar: Oppenheim, § 219.

durch die Art der Entrichtung einer persönlichen Steuer sehr nahe kommt, und zwar geschieht die Zollfreiheit so, daß die für die Bedürfnisse für die Gesandtschaft bestimmten Gegenstände zollfrei aus dem Auslande eingeführt und bezogen werden dürfen. Früher wurde den Gesandten von vielen Staaten völlige Zollfreiheit zuerkannt; dieses Zugeständnis wurde oft in unerlaubter Weise mißbraucht: so ist es in der Tat vorgekommen, daß manche Gesandte die freie Einfuhr über die Grenze benutzten, um sich Waren in großen Mengen kommen zu lassen und einen regelrechten Handel damit zu eröffnen. Daß dies nun dem Zweck der Steuerfreiheit des Gesandten, nämlich daß dieser im Empfangsstaat sein Gesandtschaftsamt ungestört ausführen kann, widerspricht, liegt klar auf der Hand und so ist in vielen Ländern die Zollfreiheit wieder entweder aufgehoben worden, wofür jedoch eine bestimmte Summe als Entschädigung vergütet wird, oder sie hat bedeutende Einschränkungen erlitten.

Im Deutschen Reich ist durch Verordnung des Bundesrats vom 29. April 1872 dem Gesandten eine Befreiung von Zöllen in der Weise gewährt, daß die gezahlten Zölle aus der Reichskasse rückgewährt werden; doch widerspricht dies dem durch R.V. Art. 40 zum Verfassungsrecht erhobenen Art. 15 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, welcher nur den Einzelstaaten bezüglich der bei ihnen beglaubigten Gesandten solche Rückvergütung anheimstellt, ohne daß dieselben der Gemeinschaftskasse in Anrechnung gebracht werden dürfen.[1]) Jetzt ist durch einen Beschluß des Bundesrats vom 6. November 1902[2]) dem Gesandten und dem Gesandtschaftspersonal unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Zollfreiheit gewährt.[3])

Das deutsche Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902[4]) bestimmt in § 6 Ziff. 13, daß von Zollabgaben befreit

[1]) Zorn, in Hirths Annalen, S. 116.
[2]) Z.Bl. f. d. D. R., S. 409.
[3]) Liszt, S. 122.
[4]) R.G.Bl. S. 303.

sind: „Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauch zugesendet werden, falls die betreffendenden Staaten Gegenseitigkeit gewähren.“[1])

Nach dem Österreichischen Zollgesetz vom 30. April 1875 genießt ein fremder Diplomat volle Abgabenfreiheit für die Gegenstände, welche er unmittelbar nach seiner Ernennung einführt; was ihm später zugesandt wird, unterliegt einer Besteuerung unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit hinsichtlich des Staates, der ihn geschickt hat.[2])

In Frankreich besteht kein Eingangszoll für die Mobilien, die der Gesandte in den Empfangsstaat mitbringt; alles was er sich später schicken läßt, genießt nur dann Zollfreiheit, wenn hierüber ein besonderes Gesuch an den Minister des Auswärtigen eingereicht wird.[3]) — In Spanien gestattet eine Verordnung vom Oktober 1814 den fremden Gesandten eine 6monatige Frist zur abgabenfreien Einführung ihrer Effekten.

In Rußland erging über diesen Gegenstand eine Verordnung vom 11. Februar 1817; fast dieselben Bestimmungen sind heute noch in Kraft. Dort hieß es: Tous les effets des ambassadeurs, qui sont accrédités près les Czar, doivent sans exception passer la frontière sans etard et en franchise de tous droits (Art. 1263), et depuis le jour de l'arrivée de ces personnes jusqu'à l'exspiration du délai d'une année tous les objets expédiés à leur adresse, doivent également passer la frontière sans difficulté et en franchise de tous droit (1264). Pendant la durée d'une année les envoyés diplomatiques peuvent compter sur une exemption des droits de douane et cela d'après leur rang jusqu'à concurrence d'une somme de 4500, 3000, et 1500 Rubels (1265).[4])

---

[1]) Liszt, Völkerrecht, S. 121.
[2]) Püttlingen, S. 151.
[3]) Bonfils, S. 384.
[4]) Heyking, S. 113.

In England wurde in einer Zirkularnote an das diplomatische Corps im Jahre 1821 in Erinnerung gebracht, daß die den Gesandten zustehenden Zollbefreiungen zur selbstverständlichen Voraussetzung die bona fides hätten.[1])

Alle Gebühren hat der Gesandte wie jeder andere zu zahlen; Gebühren sind im Unterschied von Steuern Abgaben, welche die Gegenleistung für Leistungen des Staates, der Gemeinden oder von Gesellschaften bilden, und also nur in besonderen Fällen bezahlt werden, wie Chausseegelder, Brückengelder, Eisenbahnfahrkosten, Postporto und dergleichen.

Auf keinen Fall erstreckt sich die Abgabenfreiheit hinsichtlich der Immobilien, da diese nicht die Person, sondern das Vermögen des Einzelnen treffen. So unterliegt auch das Gesandtschaftshotel wie jedes andere Gebäude der Grund- und Gebäudesteuer, selbst wenn es der Regierung des Absendestaates gehört, falls nicht ein besonderes Abkommen besteht, wie z. B. zwischen Deutschland einerseits, Frankreich und Rußland andererseits.[2]) Ferner erstreckt sich die Abgabenfreiheit nicht auf persönliche Lasten für die Ausübung bürgerlicher Befugnisse, welche mit dem gesandtschaftlichen Charakter nichts gemein haben, z. B. wenn der Gesandte ein Handelsgewerbe betreibt; als Kaufmann, Aktionär, Industrieller usw. hat er die entsprechenden Handels- und Gewerbesteuern zu zahlen.[3])

§ 9.

Befreiung von der Kirchenhoheit.

Schließlich sei als Exemptionsprivileg noch die Befreiung des Gesandten von der Kirchenhoheit des Empfangsstaates erwähnt, obwohl viele Schriftsteller wie Geffcken, Vattel, Ullmann, Gareis, v. Holtzendorff, v. Martens u. a. die Freiheit nicht zur Exterritorialität, sondern zu den nicht notwendigen oder Nebenrechten rechnen. Das Recht der

[1]) Zit. Gottschalk, S. 75.
[2]) Klüber, S. 240.
[3]) Klüber, S. 240; Oppenheim, S. 218.

freien Religionsübung ist allerdings nicht unbedingt notwendig zur Erfüllung des gesandtschaftlichen Auftrages, aber, wie Lovisioni[1]) sehr richtig sagt, unerläßlich zur Befriedigung des „religiös-moralischen Gewissens“. Deshalb möchte ich das Recht mit zur Exterritorialität zählen. Das Recht der freien Religionsübung folgert man aus der Exterritorialität des Gesandtschaftshotels;[2]) weil der Gesandte in seinem Hotel nicht beaufsichtigt und nicht beschränkt werden kann, nimmt man an, daß er auch in demselben seine Religion predigen und die Sakramente verwalten lassen darf. Dieses Recht der freien Religionsübung bedeutete in der Tat ein Privileg des Gesandten in den Zeiten, wo die bloße Hausandacht nicht ohne weiteres gestattet war und jeder Gottesdienst nach den Gebräuchen einer anderen als der herrschenden Konfession verboten war. Da konnte der Gesandte auf Grund des Privilegs der Kapellenfreiheit ungehindert den Gottesdienst in seiner Religion abhalten lassen, obwohl dieselbe sonst in dem betreffenden Lande verboten war; es war also dies eine Befreiung von der Staatshoheit des Empfangsstaates.

Nach Anerkennung der allgemeinen Kultusfreiheit ist das Privileg bedeutungslos geworden; da heute in den meisten zivilisierten Staaten erlaubt ist, daß die verschiedenen Konfessionen ihre eigenen Kirchen und Bethäuser besitzen, in denen sie ihren Gottesdienst abhalten können, so hat der Gesandte nicht mehr dasselbe Interesse an dem Besitze einer eigenen Kapelle. Tatsächlich wird das Privileg noch ausgeübt in denjenigen zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörigen Staaten, in welchen eine nichtchristliche Religion Staatsreligion ist, bezw. wo keine Religionsfreiheit herrscht. In solchen Fällen ist die freie Religionsübung der Gesandten in der Regel durch Staatsverträge gesichert. Wo noch die freie Religionsübung ein Vorrecht der Gesandten ist, hat es sich zum sogen. Kapellenrecht entwickelt. Die Gesandten sind befugt, in ihrem

[1]) Lovisioni, S. 26.

[2]) So Hartmann, S. 113.

Hotel eine Kapelle einzurichten, jedoch mit einer Beschränkung, daß sie von außen — jedenfalls ohne Genehmigung des Empfangsstaates — als solche nicht zu erkennen ist, auch darf sie keine Orgel haben.[1]) Ferner darf der Gesandte sich einen Geistlichen seiner Konfession halten, der dann ebenfalls, wie wir oben gesehen haben,[2]) an allen Privilegien teilnimmt. Dieser Geistliche ist berechtigt, alle kirchlichen Handlungen vorzunehmen, er darf taufen und trauen, ja er kann sogar in Abwesenheit des Gesandten seine Tätigkeit ausüben. Diese religiösen Handlungen haben hinsichtlich des Gesandtschaftspersonals alle die rechtlichen Wirkungen, die die Gesetzgebung des vertretenen Staates daran knüpft.[3]) An dem Gottesdienst dürfen in erster Reihe alle zur Mission des Gesandten gehörenden Personen teilnehmen; insoweit der Gesandte aber jedermann den Zutritt zum Hotel gestatten darf, können auch andere als Hausgenossen an dem Gottesdienst teilnehmen.

§ 10.

Dauer der Exterritorialität.

Das Recht der Exterritorialität wird dem Gesandten nicht jedesmal ausdrücklich zugestanden; wer Gesandter ist, genießt auch ipso iure das Recht der Exterritorialität. Es fragt sich nun aber, von welchem Augenblick an der Gesandte als solcher gilt und somit die Privilegien genießt. Juristisch konsequenterweise müßte man fordern, daß der Beginn der Stellung des Vertreters eines Staates als Gesandter an einen völkerrechtlich maßgebenden Akt geknüpft wird, der den Willen der beteiligten Staaten, eine diplomatische Vertretung für ihre gegenseitigen Beziehungen einzurichten, in unzweifelhafter Weise bekundet.[4]) Dieser Akt ist die Überreichung und Entgegennahme des Be-

[1]) Miruß, §§ 363, 364.
[2]) Siehe oben S. 37.
[3]) So Heffter, § 213; Phillimore II, S. 210.
[4]) Ullmann, S. 179.

glaubigungsschreibens, des Kreditivs. Mit dieser Handlung würde sich streng rechtlich also der Amtsantritt des Gesandten vollziehen und also auch der Beginn der Exterritorialität.[1])

Als zweiter Moment kommt die Ernennung des Gesandten in Betracht und schließlich als dritter der Augenblick des Betretens des Gebiets des Empfangsstaates. Es genügt aber das bloße Ernennen seitens des absendenden Staates noch nicht, sondern es muß noch ein Akt seitens des Empfangsstaates hinzukommen: es muß nämlich der Empfangsstaat den Gesandten annehmen. Diese Erklärung der Annahme wird aber präsumiert durch die Nichtzurückweisung. Heute ist es außerdem allgemein gebräuchlich, vorher bei der Regierung vertraulich anzufragen, ob ihr der zu wählende Gesandte genehm sei, ob er ihr eine persona grata sei. Erhebt er keine Einsprache, so dokumentiert er hiermit, daß er ihn annehmen will.

M. E. müßte der Gesandte die Exterritorialitätsprivilegien von dem Augenblick, wo er das Gebiet des Empfangsstaates betritt, genießen; es muß aber ebenfalls hinzukommen, daß der Empfangsstaat von der Ankunft benachrichtigt ist oder daß sich der Gesandte als solcher wenigstens legitimieren kann. Da der Empfangsstaat ihm die Exterritorialität gewährt, so kann sie doch erst wirksam werden, wenn er mit demselben tatsächlich in Berührung kommt, d. h. wenn er denselben betritt.[2]) Da ein unmittelbares Band nur zwischen dem Gesandten und der Regierung, bei der er beglaubigt ist, besteht, kann er nur in diesem Gebiet Anspruch auf die angeführten Privilegien haben. Bluntschli[3]) meint: „Der Gesandte erlange seine Rechte mit dem Augenblicke der Ernennung und trete in den Genuß derselben,

[1]) Dieser Ansicht Geffcken b. Holtzendorff, S. 160; Alt, § 44: Martens-Bergbohm, S. 37.

[2]) Dieser Ansicht auch Hartmann, S. 99; Bulmerincq in Marquardsens Handb., S. 319; Hübler, § 6; Zorn, Staatsrecht, S. 441: Geffcken, S. 665.

[3]) Bluntschli, § 186.

sobald er die Grenze seines Heimatlandes überschreitet und ein fremdes Land betritt. Diese Ansicht hat sich in der Praxis überall gezeigt: Wo der Gesandte auch bei seiner Reise nach dem Empfangsstaat hinkommt, überall wird er als solcher bereits behandelt[1]) und genießt die erörterten Privilegien; allerdings ist zu bemerken, daß der Gesandte ein Recht darauf keineswegs hat, er ist dem anderen Staate gegenüber einfache Privatperson, nur aus Courtoisie werden ihm bereits die Exterritorialitätsprivilegien gewährt."

Beendet wird die Gesandtschaft zunächst durch Ablauf der Frist, falls die Mission nur auf bestimmte Zeit errichtet war, durch Ausführung des betreffenden speziellen Auftrags, durch den Widerruf des erteilten Auftrags von seiten des Machtgebers und durch anderweitige Verwendung des Gesandten; ferner kommen als Beendigungsgründe in Betracht: der Tod des Gesandten, Abberufung desselben durch den Absendestaat, sei es, daß er seine Pflichten dem Empfangsstaate gegenüber verletzt oder sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, ferner Ausweisung aus dem Aufenthaltsstaate, Ausbruch des Krieges zwischen seiner Regierung und der, bei welcher er als Gesandter beglaubigt ist, Tod oder Abdankung des sendenden Souveräns oder des Souveräns, bei dem der Gesandte beglaubigt ist. In den letzteren beiden Fällen bedürfen die Gesandten der drei ersten Klassen eines neuen Beglaubigungsschreibens; bis zur Beglaubigung wird jedoch gewohnheitsgemäß die Mission als fortlaufend fingiert, so daß keine Unterbrechung in dem diplomatischen Verkehr eintritt.

Ist die Mission beendigt, so bleibt trotzdem der Gesandte im Genusse seiner Privilegien, bis er das Gebiet des Empfangsstaats verlassen hat. Alles was zu ihm gehört und was ihm gehört, kann ungehindert abziehen. Es kann ihm jedoch vom Empfangsstaat eine Frist, allerdings

[1]) Für die Immunität im Gebiet eines dritten Staates haben sich ausgesprochen Klüber, § 204; Bonfils, v. Martens, Wheaton, Ullmann, v. Holtzendorff, a. A. sind: Grotius, Bynkershoek 9, S. 352; Heffter, § 207; Foelix, Berner, S. 212; Lovisioni, S. 54.

keine unzureichende, für die Abreise gesetzt werden. Zuweit geht es, wenn man den Gesandten seine Privilegien behalten läßt, bis er in sein Land heimgekehrt ist, was Wheaton erklärt.[1])

Stirbt ein Gesandter, so genießen seine Angehörigen und das Gefolge die Privilegien bis zu ihrer Abreise.

[1]) Wheaton I, S. 225.

Lebenslauf.

Am 17. September 1884 wurde ich, August Wilhelm Agath, als Sohn des am 17. Mai 1905 verstorbenen Kaufmanns George Agath und seiner Ehefrau Marie, geb. Moriz-Eichborn, zu Breslau geboren. Ich bin evangelischer Konfession, preußischer Staatsangehöriger. Ich besuchte das Königl. König Wilhelm-Gymnasium zu Breslau, das Königl. Gymnasium zu Hirschberg und erhielt das Zeugnis der Reife am 22. März 1906 auf dem Johannes-Gymnasium zu Breslau. Ich widmete mich dem juristischen Studium, und zwar studierte ich das S.-S. 1906 in München. Hierauf genügte ich meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei dem Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schles.) No. 6 in Leobschütz. Das zweite Semester, W.-S. 1907/08, studierte ich in Berlin und war von Ostern 1908 bis August 1910 in Breslau immatrikuliert. Laut Allerhöchster Kabinetts-Order vom 22. Dezember 1910 wurde ich zum Leutnant der Reserve des Husaren-Regiments Graf Goetzen (2. Schles.) No. 6 befördert. Am 3. Februar 1911 bestand ich vor der Juristischen Fakultät zu Breslau das Doktor-Examen.